



Kanton Bern  
Canton de Berne

Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

# Häusliche Gewalt im Kanton Bern

## Jahresbericht 2020



**CARE  
AND ASK**

## Vorwort und Dank

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt publizierte in den vergangenen 6 Jahren umfassende Berichte zu häuslicher Gewalt im Kanton Bern. Die Berichte zeichnen ein Bild über die Vorfälle häuslicher Gewalt im entsprechenden Berichtsjahr im Kanton Bern. Analog dem Bericht 2019 liegt der diesjährige Bericht in einer schlanken Form vor. Ein Teil des Berichtes beleuchtet zudem Herausforderungen mit Blick auf die Covid-19 Pandemie. Direkte Vergleiche mit den vorangehenden Jahresstatistiken sind nicht überall möglich.

Der Bericht ist in Zusammenarbeit zwischen der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt und den Stellen, Behörden und Institutionen, die für Interventionen und Beratungen bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern zuständig sind, entstanden. Den Verantwortlichen, die Textbeiträge verfasst und Daten zusammengetragen haben, sei an dieser Stelle gedankt.

## Impressum

---

Gesamtredaktion: Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Datum: Juli 2021

Vertrieb: Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, Berner  
Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Kramgasse 20, 3011 Bern  
[info.big.sid@be.ch](mailto:info.big.sid@be.ch), [www.be.ch/big](http://www.be.ch/big)

Übersetzung: keine

Titelbild: Céline Adami

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort und Dank .....</b>	<b>2</b>
<b>Einleitung.....</b>	<b>4</b>
Polizeilich registrierte häusliche Gewalt .....	5
1.1 Zahlen zum Kanton Bern und zu Verwaltungskreisen .....	6
1.2 Beteiligte Personen.....	7
1.2.1 Meldende Personen.....	7
1.2.2 Opfer .....	8
1.2.3 Tatpersonen .....	10
1.2.4 Beziehung zwischen den beteiligten Personen .....	11
1.2.5 Kinder.....	12
1.3 Straftatbestände .....	15
<b>2. Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen .....</b>	<b>19</b>
2.1 Täteransprache der Regierungsstatthalter/innen .....	20
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB.....	22
2.2 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt .....	22
2.3 Zivilgericht: Verlängerung von Schutzmassnahmen.....	24
<b>3. Beratung von gewaltbetroffenen Erwachsenen .....</b>	<b>24</b>
3.1 Opferhilfe.....	24
3.1.1 Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen.....	24
3.1.2 Leistung der Frauenhäuser .....	25
3.2 Spezialfall Stadt Bern: Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking- Beratung.....	26
3.2.1 Fachstelle Häusliche Gewalt .....	27
3.2.2 Stalking-Beratung .....	28
3.3 Beratung für gewaltausübende Personen .....	29
3.3.1 Abklärungsgespräche der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt.....	29
3.3.2 Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft.....	31
3.3.3 Einzelberatung der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt .....	33
3.3.4 Französischsprachiges Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC .....	33
3.3.5 Einzelberatung der Fachstelle Gewalt Bern .....	34
<b>4. Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche .....</b>	<b>36</b>
4.1 Opferhilfe für minderjährige Opfer .....	36
4.1.1 Kinderberatung in Frauenhäusern .....	36
4.2 Kinderschutzgruppe des Inselspitals .....	37
4.3 Therapeutisches Gruppenangebot der kantonalen Erziehungsberatung Bern .....	40
4.3.1 Kantonale Erziehungsberatung .....	40
4.3.2 Therapeutisches Gruppenangebot der kantonalen Erziehungsberatung Bern .....	40
<b>5. Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt und Zwangsheirat .....</b>	<b>42</b>
5.1 Eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Vorliegen häuslicher Gewalt .....	42
<b>6. Zwangsheirat.....</b>	<b>43</b>
6.1 Aufenthaltsrechtliche Entscheide .....	43
6.2 Nationale Fachstelle Zwangsheirat.....	43

## Einleitung

Als häusliche Gewalt gelten „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommt, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“<sup>1</sup>

Charakteristisch ist dabei, dass häusliche Gewalt im Kontext von emotionaler Nähe und Abhängigkeit stattfindet. Die gefühlsmässige Bindung zur Tatperson, fehlende Abgrenzungsmöglichkeiten oder finanzielle und soziale Abhängigkeiten führen dazu, dass es für betroffene Menschen nicht einfach ist Unterstützung zu suchen.

Häusliche Gewalt wird immer noch stark tabuisiert, obwohl sie heute nicht mehr als privates Problem angesehen wird. Der vorliegende Bericht gibt einen Einblick in die vielfältige Tätigkeit des Netzwerkes häusliche Gewalt. Der Bericht und insb. die darin enthaltenen Zahlen zeigen jedoch kein vollständiges Bild. Nur eine Minderheit der Fälle häuslicher Gewalt ist behördlich bekannt. Gemäss einer Zusatzstudie der schweizerischen Opferbefragung 2011<sup>2</sup> kontaktieren nur 22% der Opfer von häuslicher Gewalt die Polizei und es gibt keine Hinweise, die die Vermutung zulassen, dass über die letzten Jahre eine signifikante Änderung stattgefunden hat. Wenngleich Prävalenzstudien nicht immer einen ähnlichen Schluss zulassen,<sup>3</sup> so besteht in der Fachwelt Einigkeit, dass das Dunkelfeld in diesem Bereich sehr gross ist.

Durch die COVID-19 Pandemie rückte die Thematik vermehrt in den Fokus der Öffentlichkeit. Bürgerinnen und Bürger wurden aufgefordert hinzuschauen und sich Hilfe zu holen. So setzen sich im Kanton Bern jeden Tag – auch bereits vor der Pandemie – zahlreiche Akteure und Fachpersonen des Hilfesystems für die Bekämpfung von häuslicher Gewalt sowie für den Schutz der Betroffenen ein. Sei dies im Rahmen von Interventionen oder Beratungen um akute Gewalt zu stoppen, Straftaten zu verfolgen, Opfer zu schützen und zu stärken, mit gewaltausübenden Personen das Gespräch zu suchen und diese aufzufordern oder zu verpflichten an ihrem gewalttätigen Verhalten zu arbeiten.

Im Kanton Bern erhalten sowohl Opfer – Erwachsene und Kinder – als auch gewaltausübende Personen Unterstützung. Die Arbeit der verschiedenen Akteure wird in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben. In den grauen Kästen sind, nebst weiteren Aktualitäten, Rückmeldungen der unterschiedlichen Akteure zu Herausforderungen und Auswirkungen der COVID-19 Pandemie festgehalten.

---

<sup>1</sup> Art. 3 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention); SR 0.311.35; durch die Schweiz ratifiziert am 14. Dezember 2017 und in Kraft getreten am 1. April 2018; Stand: 1. April 2018.

<sup>2</sup> Killias, Martin et. al.: Häusliche Gewalt in der Schweiz, Analyse im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011, Zürich 2012, S. 18.

<sup>3</sup> Vgl. Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A4, Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, Juni 2020, S. 10 ff.

## **Polizeilich registrierte häusliche Gewalt**

Mit einer Polizeiintervention wird häusliche Gewalt meist erstmals behördlich sichtbar. Die Polizei leistet zusätzlich zur Abwehr von Schaden und zur Ermittlung des Tatbestandes einen äusserst wichtigen Beitrag zur Verhinderung weiterer Gewalt, indem sie verschiedene Akteure des Hilfesystems über ihren Einsatz informiert.

Rückt die Polizei wegen häuslicher Gewalt aus, hat sie primär drei Ziele: Die Gewalt zu stoppen, zu ermitteln und Opfer zu schützen (Gefahren- und Schadenabwehr, Strafverfolgung, weiterführende Betreuung).

Das weitere Vorgehen wird durch die Polizeimitarbeitenden vor Ort festgelegt, bspw. ob eine Fernhaltung gesprochen oder ob bei akuter Gefährdung die gewaltausübende Person für vorerst max. 24 Stunden in Gewahrsam genommen wird. Falls angezeigt, wird für zusätzliche direkte Unterstützung gesorgt (Sanität, KESB, Spurensicherung und Staatsanwaltschaft bei schweren Delikten, Veranlassung medizinischer Massnahmen oder Zuführen in Notfallpsychiatrie). Weiter wird mit dem Opfer entschieden, ob dieses für einen besseren Schutz in ein Frauenhaus oder anderswohin begleitet werden möchte.

Die Befragungen der beteiligten Personen finden je nach Situation vor Ort und / oder zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Polizeiposten statt.

Die Polizeimitarbeitenden involvieren weiter verschiedene Stellen und Behörden, insb. auch zwecks Nachsorge und längerfristiger Unterstützung, bspw. Opferhilfeberatungsstellen. Denn Betroffene sind mehrheitlich auf professionelle Hilfe für den Ausstieg aus der Gewaltspirale angewiesen.

In diesem Kapitel sind Daten zur Polizeiarbeit bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern zusammengestellt. Polizeiliche Meldeformulare sowie polizeiliche Rapporte zu häuslicher Gewalt (Einsätze vor Ort und Aufnahmen von Anzeigen auf den Polizeiposten) enthalten eine Vielzahl von Informationen. Die nachstehenden Angaben basieren auf den durch die Kantonspolizei Bern verwerteten Zahlen, welche teilweise Einfluss in die PKS fanden und letzterer entnommen wurden.

## 1.1 Zahlen zum Kanton Bern und zu Verwaltungskreisen

Seit mehreren Jahren muss die Polizei im Kanton Bern zwischen 900 und 1300 Mal pro Jahr wegen häuslicher Gewalt eingreifen. Bei 70 bis 80% der Fälle nimmt sie Anzeigen zu einem oder mehreren Delikten auf, entsprechend sind die Anzahl Fälle nicht deckungsgleich mit der Anzahl aufgenommener Straftaten.

Pro Tag registrierte die Kantonspolizei Bern im Jahr 2020 drei bis vier Fälle häuslicher Gewalt. In 21% der Einsätze sprach sie eine Fernhaltung aus, was in Anbetracht der letzten Jahre überdurchschnittlich ist. Signifikant zugenommen haben auch die Anzahl Fälle ohne Anzeige. Es ist davon auszugehen, dass Polizeimitarbeitende vermehrt zu Fällen von häuslicher Gewalt gerufen wurden, deren Handlungen die Schwelle zum Offizialdelikt noch nicht erreicht haben. Damit einhergehend hoch sind auch die Straftatbestände der Tötlichkeit (+19%) und Beschimpfung (+27%). Inwiefern diese Veränderung mit der Covid-19 Pandemie (Homeoffice, Spannungen aufgrund von existenziellen Unsicherheiten, vermehrte Aufmerksamkeit des Themas häusliche Gewalt in der Öffentlichkeit und bei den Behörden) zusammenhängt, kann nur vermutet werden.

Tabelle 1: Übersicht zur polizeilich registrierten häuslichen Gewalt

Jahr	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010
<b>Anzahl Fälle, aus denen Anzeigen resultierten<sup>1</sup></b>	790	670	614	587	680	679	765	748	750	764	795
<b>Anzahl Fälle ohne Anzeigen<sup>2</sup></b>	521	252	260	292	265	275	300	287	292	277	266
<b>Total von Fällen mit Anzeige und / oder polizeilicher Intervention</b>	1311	922	874	897	945	954	1065	1035	1042	1041	1061
<b>Anzahl Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt<sup>3</sup></b>	1557	1292	1232	1156	1335	1318	1285	1348	1470	1469	1571
<b>Anzahl Fernhaltungen<sup>4</sup></b>	273 (21%)	122 (13%)	122 (14%)	114 (13%)	116 (12%)	130 (14%)	140 (13%)	146 (14%)	191 (18%)	127 (12%)	-

<sup>1</sup>Aus diesen Fällen von häuslicher Gewalt resultieren strafrechtliche Anzeigen. Diese Zahl wird der Polizeidatenbank ABI entnommen.

<sup>2</sup>Es handelt sich hier um die Anzahl von polizeilichen Interventionen in Fällen häuslicher Gewalt, bei denen keine strafrechtliche Anzeige erfolgt. Diese Zahl wird ebenfalls der Polizeidatenbank ABI entnommen.

<sup>3</sup>Anzahl Anzeigen/ Straftaten, die im Bereich der häuslichen Gewalt registriert werden. Diese Zahl stammt aus der polizeilichen Kriminalstatistik.

<sup>4</sup>Wert wird erst seit dem 1.1.2011 erhoben.

Es zeigt sich keine nennenswerte Veränderung im Vergleich zum Vorjahr. Wenngleich es bei den Anzahl Fällen zu Abweichungen von ein bis zwei Prozenten kommt, zeigt sich die Verteilung der Fälle im Verhältnis zur Bevölkerung gleich. So verzeichnet der Verwaltungskreis Bern-Mittelland gefolgt von Biel/Bienne im Verhältnis zur Bevölkerung erneut die meisten behördlichen Interventionen.

Polizeimitarbeitende mussten rund jedes 10. Mal an eine Adresse ausrücken, an der sie bereits zuvor zwei oder mehrmals intervenierten. In 89 % handelte es sich - zumindest im Berichtsjahr - nicht um Mehrfachinterventionen.

Tabelle 2: Verteilung der Fälle nach Verwaltungskreisen

Verwaltungskreise	Anzahl Fälle	Verteilung Fälle in Prozenten	Verteilung Bevölkerung in Prozenten <sup>1</sup>
Bern-Mittelland	473	43%	40%
Biel-Bienne	166	15%	10%
Emmental	65	6%	9%
Frutigen-Niedersimmental	31	3%	4%
Interlaken-Oberhasli	46	4%	5%
Jura bernois	81	7%	5%
Oberaargau	74	7%	8%
Obersimmental-Saanen	14	1%	2%
Seeland	52	5%	7%
Thun	109	10%	10%
<b>Gesamt</b>	<b>1111 (100%)</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

<sup>1</sup>Stand 31.12.2019, s. Finanzverwaltung des Kantons Bern: Wohnbevölkerung der Gemeinden, Verwaltungskreise und Verwaltungsregionen, S. 17; Gesamtbevölkerung = 1'039'474 Personen; Total Fälle = 1'111. Prozente wurden gerundet.

### **COVID-19 Pandemie**

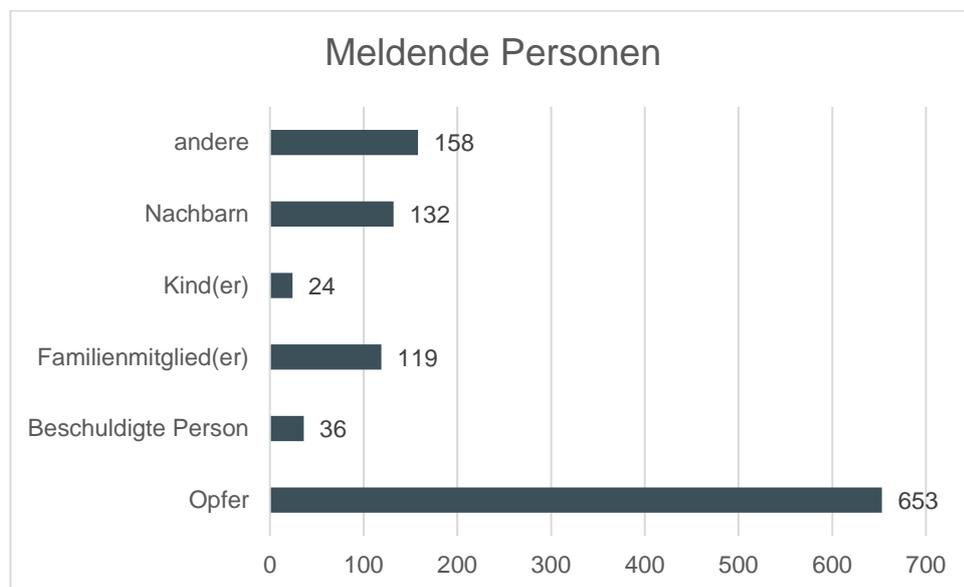
Die Zahl der polizeilichen Interventionen wegen häuslicher Gewalt ist 2020 im Vergleich zum Vorjahr um rund 40 Prozent angestiegen, so Regierungsrat Philip Müller im Rahmen der Pont de Presse vom 26.02.2021. Vor allem im zweiten Halbjahr sind Polizistinnen und Polizisten zu mehr Einsätzen wegen entsprechenden Vorfällen ausgerückt. Inwieweit der Anstieg auf die Pandemie und den damit einhergehenden einschneidenden Massnahmen zurückzuführen ist, sei schwierig zu sagen. Neben der für Viele belastenden Corona-Situation dürfte auch die gestiegene gesellschaftliche Sensibilisierung für das Thema zum Anstieg beigetragen haben.

## **1.2 Beteiligte Personen**

### **1.2.1 Meldende Personen**

Die Auswertung der Meldefomulare und Rapporte zu häuslicher Gewalt der Kantonspolizei Bern zeigt, dass in den meisten Fällen das Opfer selbst die meldende Person ist. Nur in den wenigsten Fällen meldet die beschuldigte Person oder involvierte Kinder die Gewalt. Hier zeigt sich 2020 im Vergleich zum Vorjahr keine signifikante Veränderung. In knapp 12 % alarmierten die Nachbarn die Polizei.

Grafik 1: Konstellation meldende Person



Basis: Polizeimeldungen Kapo Bern; Auswertung durch BIG

### 1.2.2 Opfer

Rund 70 Prozent der Opfer von Delikten häuslicher Gewalt waren weiblichen Geschlechts im Jahr 2020, was den schweizweiten Zahlen<sup>4</sup> entspricht. Hierzu ist festzuhalten, dass die polizeilichen Daten nicht alle Formen von häuslicher Gewalt in gleichem Mass berücksichtigen, sondern nur diejenigen, die durch einen Straftatbestand erfasst werden. Studien zeigen, dass Frauen mehr als doppelt so häufig von häuslicher Gewalt betroffen sind und insbesondere von wiederholter schwerer Gewalt. Psychische Gewalt, die häufigste Gewaltform in Paarbeziehungen und oftmals im Hellfeld nur bedingt abgebildet, betrifft Frauen und Männern gemäss EBG gleichermassen.<sup>5</sup>

Auch die Einteilung der Opfer nach Alterskategorien entspricht im Jahr 2020 etwa jenen der schweizweiten Zahlen<sup>6</sup>. Mit Blick auf das Geschlecht ist die Verteilung der Opfer im Kindesalter relativ ausgeglichen. Im Alter der Berufstätigkeit zeigen die Daten, dass häusliche Gewalt geschlechtsspezifisch ist; der Anteil der Frauen unter den Opfern ist hier mit 59 Prozent knapp drei Mal so gross wie der Anteil der Männer mit 21 Prozent. Bei Personengruppen ab 60+ Jahren gleicht sich die Verteilung zwischen männlichen und weiblichen Opfer im Kanton Bern<sup>7</sup> erneut an.

<sup>4</sup> Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A4, Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, Juni 2020, S. 4. Vgl. auch Zahlen des BFS fürs Jahr 2020.

<sup>5</sup> Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A5, Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt, und Infoblatt A6, Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt, Juni 2020.

<sup>6</sup> Vgl. die Tabelle *Häusliche Gewalt: Geschädigte nach Alter und Geschlecht* des BFS, 2020.

<sup>7</sup> Die schweizweiten Zahlen zeigen bereits eine Annäherung in der Gruppe 50-59 Jahre.

Die Jahresstatistiken der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt zeigen auf, dass in rund 60% der Fälle, in denen die Polizei wegen häuslicher Gewalt ausrückt, Kinder mitbetroffen sind (vgl. auch Kapitel Kinder). In nachstehender Tabelle sind nur Kinder und Jugendliche erfasst, die direkt in die Gewalttat involviert waren.

**Tabelle 3: Opfer: Verteilung Delikte nach Geschlecht und Alter**

	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
<b>Geschlecht</b>		
Weiblich (w)	661	71%
Männlich (m)	271	29%
Keine Angabe (w)	2	0%
Keine Angabe (m)	1	0%
<b>Alter</b>		
< 10 Jahre (w)	19	2%
< 10 Jahre (m)	17	2%
10-14 Jahre (w)	29	3%
10-14 Jahre (m)	25	3%
15-17 Jahre (w)	25	3%
15-17 Jahre (m)	12	1%
18-24 Jahre (w)	86	9%
18-24 Jahre (m)	25	3%
25-39 Jahre (w)	284	30%
25-39 Jahre (m)	84	9%
40-59 Jahre (w)	190	20%
40-59 Jahre (m)	84	9%
60+ Jahre (w)	27	3%
60+ Jahre (m)	22	2%
Keine Angabe (w)	2	0%
Keine Angabe (m)	1	0%
<b>Gesamt</b>	<b>932<sup>1</sup></b>	<b>100%</b>

<sup>1</sup>Basis: Grundlage Zahlen BFS 2020, Landfriedensbruch nicht berücksichtigt – Quelle: Kantonspolizei Bern

### 1.2.3 Tatpersonen

Unter den Beschuldigten ist das Geschlechterverhältnis umgekehrt als bei den Opfern, was ebenfalls mit den schweizweiten Erhebungen korreliert.<sup>8</sup> In Bezug auf die Altersgruppe zeichnet Tabelle 4 hingegen ein ähnliches Bild wie Tabelle 3: So wurden die Delikte am meisten von beschuldigten Personen der Altersgruppe von 25-39 Jahren verübt (43.28%), gefolgt von 40-59 jährigen (38.58%).

Tabelle 4: Beschuldigte: Verteilung Delikte nach Geschlecht und Alter

	Anzahl	Prozent
<b>Geschlecht</b>		
Weiblich (w)	230	26%
Männlich (m)	641	74%
Keine Angabe (w)	0	0%
Keine Angabe (m)	0	0%
<b>Alter</b>		
<10 Jahre (w)	0	0%
< 10 Jahre (m)	0	0%
10-14 Jahre (w)	0	0%
10-14 Jahre (m)	5	1%
15-17 Jahre (w)	5	1%
15-17 Jahre (m)	6	1%
18-24 Jahre (w)	29	3%
18-24 Jahre (m)	53	6%
25-39 Jahre (w)	104	12%
25-39 Jahre (m)	273	31%
40-59 Jahre (w)	79	9%
40-59 Jahre (m)	257	30%
60+ Jahre (w)	13	1%
60+ Jahre (m)	47	5%
Keine Angabe (w)	0	0%
Keine Angabe (m)	0	0%
<b>Gesamt</b>	<b>871<sup>1</sup></b>	<b>100%</b>

<sup>1</sup>Basis: Grundlage Zahlen BFS 2020, Landfriedensbruch nicht berücksichtigt – Quelle: Kantonspolizei Bern.

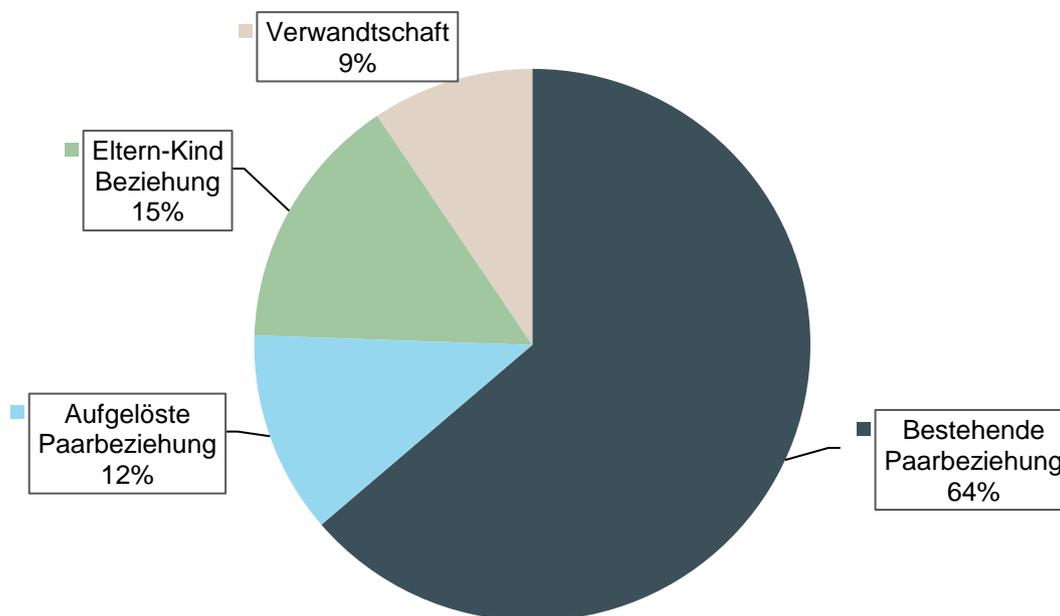
<sup>8</sup> Vgl. Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A4, Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, Juni 2020, S. 5.

### 1.2.4 Beziehung zwischen den beteiligten Personen

Das Bundesamt für Statistik erfasst in einer Auswahl von für den häuslichen Bereich relevanten Straftaten die Beziehung zwischen der beschuldigten und der geschädigten Person. In 27 Prozent der erfassten Straftaten wurde die Gewalt aufgrund der Beziehung zwischen den beteiligten Personen als häusliche Gewalt eingeordnet.

Wie auch in den Vorjahren ist Gewalt in der bestehenden Partnerschaft die weitaus am häufigsten verbreitete Konstellation von häuslicher Gewalt. Hinweis: Übt eine gewaltausübende Person gegenüber mehreren Opfern Gewalt aus, bspw. gegenüber der Partnerin / dem Partner und den Kindern, so werden die Konstellationen durch die PKS einzeln erfasst.

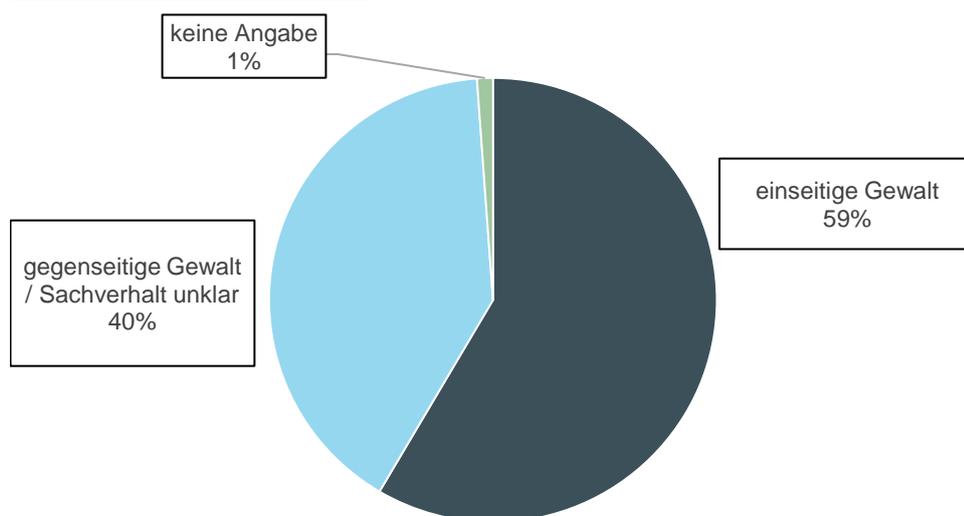
Grafik 2: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person



Quelle: Bundesamt für Statistik – Polizeiliche Kriminalstatistik Kanton Bern 2020, Neuenburg 2021

Nicht in allen Fällen ist die Gewaltkonstellation für Polizeimitarbeitende vor Ort eindeutig. Auch können Beziehungen von gegenseitiger Gewalt geprägt sein, so dass Opfer gleichzeitig auch Tatperson und umgekehrt ist.

**Grafik 3: Gewaltkonstellation**

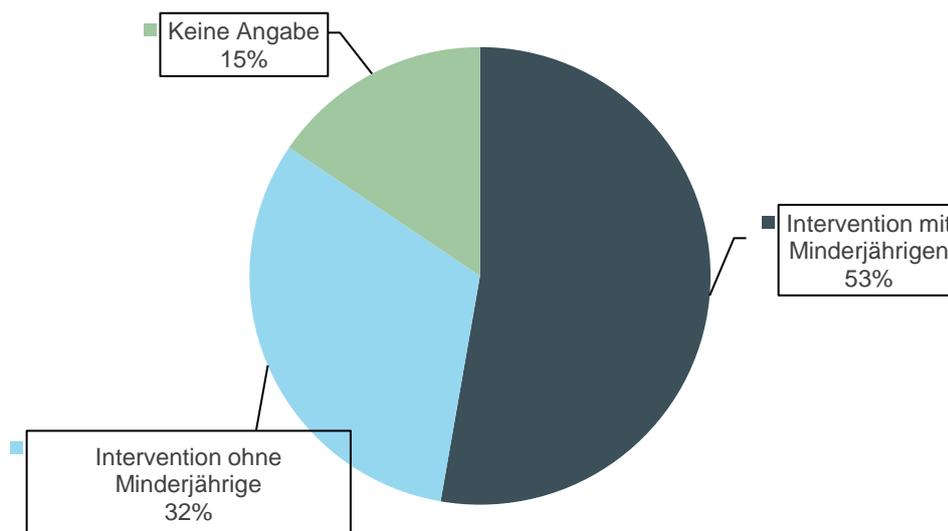


Basis: Polizeimeldungen Kapo Bern; Auswertung durch BIG

### 1.2.5 Kinder

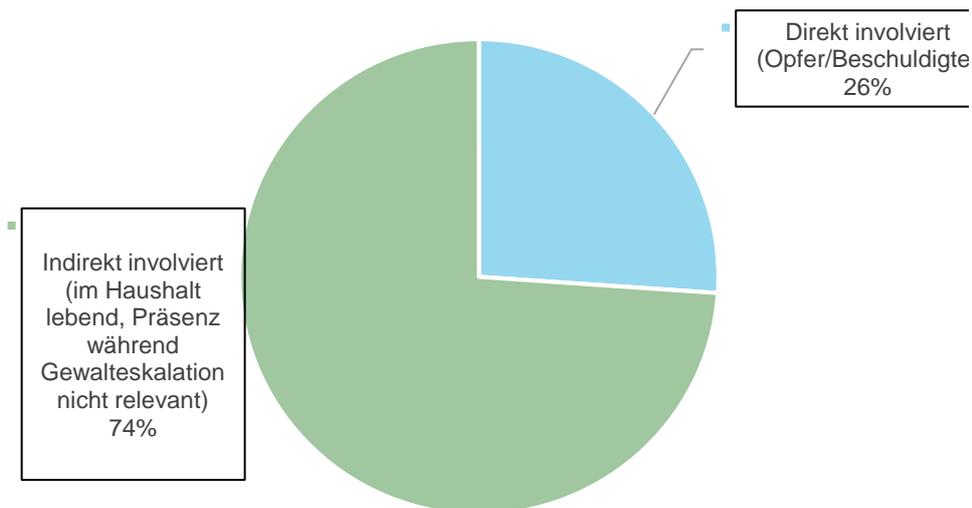
598 polizeiliche Interventionen fanden im Berichtsjahr in Haushalten statt, in denen Kinder leben. In drei Viertel der Fälle (74%) waren die Kinder nicht direkt in die Gewalthandlung involviert. Bei jeder vierten Intervention (26%) waren Kinder jedoch direkt betroffen.

**Grafik 4: Interventionen mit Kindern**



Basis: Polizeimeldungen Kapo Bern; Auswertung durch BIG

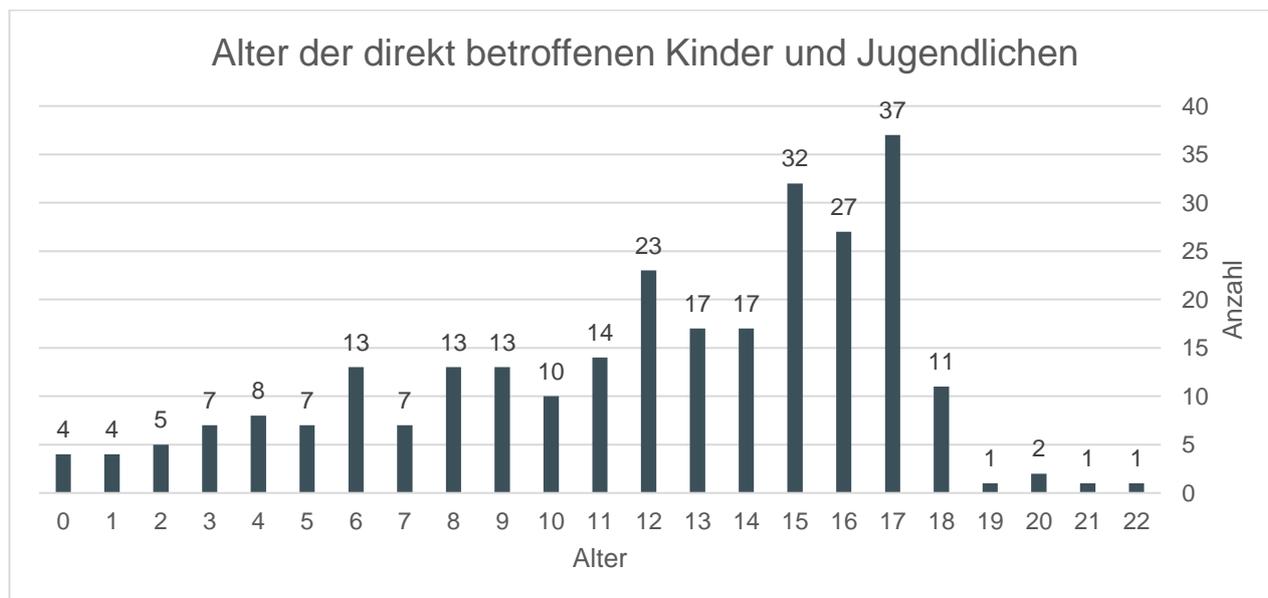
**Grafik 5: Art der Betroffenheit**



Basis: Polizeimeldungen Kapo Bern; Auswertung durch BIG

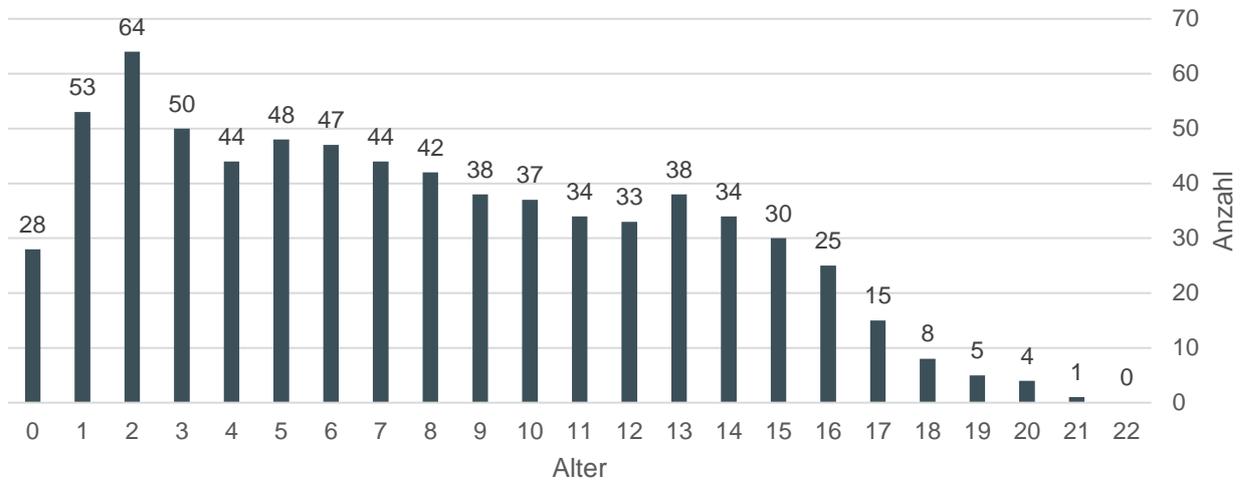
Die Mehrheit der erfassten Minderjährigen, die im Berichtsjahr direkte Opfer von Gewalt durch ihre Eltern oder im gleichen Haushalt lebende Bezugspersonen wurden, sind Jugendliche. Bei den indirekt betroffenen Kindern waren Kinder im Kleinkind- und Primarschulalter am meisten betroffen. Die Geburt eines Kindes kann ein Risikofaktor sein, der häusliche Gewalt begünstigt.<sup>9</sup>

**Grafik 6 und 7: Altersverteilung von Gewalt betroffenen Kinder**



<sup>9</sup> Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A2, Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Partnerschaften, Juni 2020, S. 8.

## Alter der indirekt betroffenen Kinder und Jugendlichen



Basis: Polizeimeldungen Kapo Bern; Auswertung durch BIG.

## Sensibilisierungskampagne *Stress at home – Was tun bei Ärger, Wut und Aggressionen*

Mit dem Aufkommen der COVID-19 Pandemie waren Fachpersonen verschiedenster Bereiche besorgt um einen Anstieg häuslicher Gewalt. Das ständige Zusammensein mit der Partnerin / dem Partner, existentielle Ängste und Unsicherheiten, fehlende Ausgleichsmöglichkeiten, die Herausforderung der Kinderbetreuung oder anderweitige Überforderungen können übergreifendes Verhalten innerhalb der Familie begünstigen. Umso wichtiger ist es, dass sich betroffene Personen in dieser Situation Unterstützung suchen.

Um möglichst viele Personen zu erreichen und auf Unterstützungsangebote hinzuweisen, lancierte die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt deswegen die Sensibilisierungskampagne *stressathome – Was tun bei Ärger, Wut und Aggressionen*.

Im Rahmen der Kampagne verbreitete die Interventionsstelle über Soziale Medien fünf eingängige, einfache und klare Botschaften. Nebst Präventionstipps forderte die Kampagne auf, hinzuschauen und bei Bedarf Unterstützung zu suchen. Sie richtete sich einerseits an direkt betroffene Personen, wie auch an Zeuginnen oder Zeugen häuslicher Gewalt.

**SPEAK OUT  
AND SEEK  
HELP**



**STOP AND  
RESPECT**



**TAKE CARE  
OF YOURSELF  
AND YOUR  
CHILDREN**



Die Botschaften wurden insgesamt 72'944 Personen auf ihrem Facebook- oder Instagram-Profil gezeigt, wobei diesen Personen die Botschaften insgesamt 277'543 Mal gezeigt wurden. Jede der 72'944 Personen wurde also durchschnittlich 3,8-mal mit einer der 5 Botschaften konfrontiert. Insgesamt wurden dadurch 1'196 direkte Klicks auf verlinkte Seiten generiert, bspw. zu Opferhilfe oder Gewaltberatung, wobei sich die Anzahl Klicks über die gesamte Laufdauer verteilte.

### 1.3 Straftatbestände

Nachstehend sind die Delikte abgebildet, die im Jahr 2020 im Kanton Bern im häuslichen Bereich polizeilich registriert wurden.<sup>10</sup> Die Statistik ist entsprechend nach Straftatbeständen und nicht nach polizeilichen Interventionen gegliedert (bei einer Polizeiintervention können mehrere Straftatbestände aufgenommen werden). Zudem sind, wie bereits erwähnt, Formen häuslicher Gewalt berücksichtigt, die einem Straftatbestand zu subsumieren sind. Nicht alle Fälle von verbalen Auseinandersetzungen, psychischer, sozialer oder wirtschaftlicher Gewalt werden über das Strafrecht abgebildet.

Insgesamt registrierte die Kantonspolizei Bern im Bereich der häuslichen Gewalt 21% mehr Straftaten als im Vorjahr. Angestiegen sind unter anderem Straftaten gegen die sexuelle Integrität. Wie im Vorjahr kamen zudem Tötlichkeiten, Drohungen, Beschimpfungen und einfache Körperverletzung am häufigsten vor. Vier Personen wurden im Jahr 2020 im Kanton Bern im familiären Kontext getötet, eine Person wurde Opfer von versuchter Tötung.

<sup>10</sup> Quelle für Grafik 2 sowie Tabelle 5 und 6: Bundesamt für Statistik – Polizeiliche Kriminalstatistik Kanton Bern 2020, Neuenburg 2021.

Grafik 7: Verteilung nach Straftatbeständen

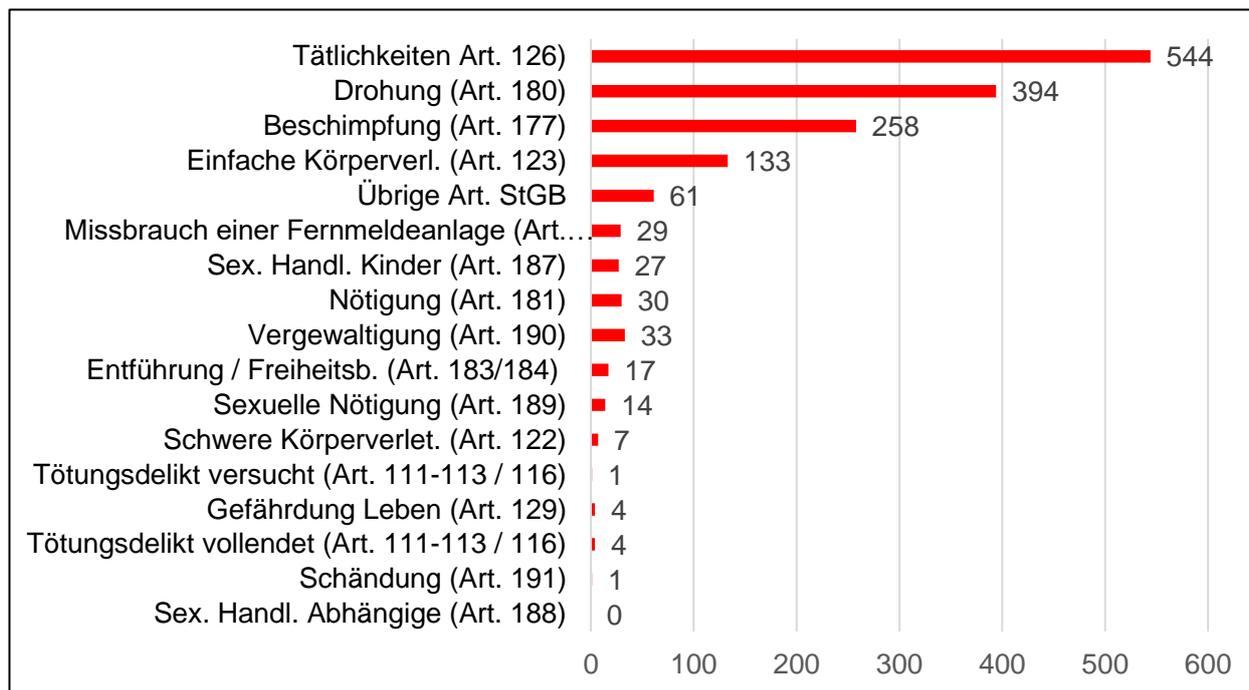


Tabelle 5: Vorjahresvergleich der Straftaten

	2019	2020	Differenz Vorjahr
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111–113/116)	2	4	100%
Tötungsdelikt versucht (Art. 111–113/116)	5	1	-80%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	7	7	0%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	104	133	28%
Tätlichkeiten (Art. 126)	456	544	19%
Gefährdung Leben (Art. 129)	2	4	100%
Beschimpfung (Art. 177)	203	258	27%
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 <sup>septies</sup> )	35	29	-17%
Drohung (Art. 180)	331	394	19%
Nötigung (Art. 181)	23	30	30%
Entführung/Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	13	17	31%
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	25	27	8%
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	0	0	0%
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	9	14	56%
Vergewaltigung (Art. 190)	21	33	57%
Schändung (Art. 191)	0	1	0%
Übrige ausgewählte Artikel des StGB <sup>11</sup>	40	61	9%
<b>Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt</b>	<b>1292</b>	<b>1557</b>	<b>21%</b>

<sup>11</sup> Übrige Artikel des StGB: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), strafbarer Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 118.2 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Zwangsheirat/erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB), Ausnutzung der Notlage (Art. 193 StGB), sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB), strafbare Vorbereitungshandlungen zu vorsätzlicher Tötung, Mord, Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Entführung oder Geiselnahme (Art. 260bis StGB).

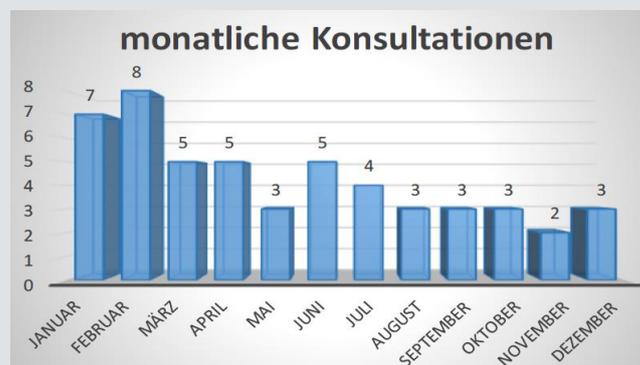
Tabelle 6: Mehrjährige Entwicklung der Straftaten

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111-113/116)	2	5	3	5	3	2	1	6	3	2	4
Tötungsdelikt versucht (Art. 111-113/116)	4	1	0	1	2	6	3	0	1	5	1
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	6	11	4	7	3	4	5	3	2	7	7
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	159	154	117	117	110	111	139	82	87	104	133
Tätlichkeiten (Art. 126)	554	514	519	456	430	443	449	432	459	456	544
Gefährdung Leben (Art. 129)	14	11	10	1	2	4	7	4	4	2	4
Beschimpfung (Art. 177)	160	141	183	156	161	188	177	173	197	203	258
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179septies)	43	51	43	59	60	40	23	27	26	35	29
Drohung (Art. 180)	415	361	400	388	318	330	334	287	322	331	394
Nötigung (Art. 181)	66	77	66	45	55	58	59	49	29	23	30
Entführung/ Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	14	15	12	18	10	9	10	5	6	13	17
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	20	29	13	28	24	33	46	19	27	25	27
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	0	3	2	0	0	0	0	0	1	0	0
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	25	14	17	3	12	13	6	9	7	9	14
Vergewaltigung (Art. 190)	24	22	23	25	33	20	25	21	19	21	33
Schändung (Art. 191)	2	1	5	1	1	2	2	0	2	0	1
Übrige ausgewählte Artikel des StGB	48	54	53	28	61	55	49	39	40	56	61
<b>Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt</b>	<b>1556</b>	<b>1464</b>	<b>1470</b>	<b>1348</b>	<b>1285</b>	<b>1318</b>	<b>1335</b>	<b>1156</b>	<b>1232</b>	<b>1292</b>	<b>1557</b>

## Konsultationen im Rahmen häuslicher Gewalt am Universitären Notfallzentrum 2020

Im Universitären Notfallzentrum UNZ werden pro Jahr gegen 50 000 Patienten und Patientinnen betreut. Es werden Menschen mit schwersten, lebensgefährlichen wie auch einfachen Erkrankungen und Verletzungen behandelt.

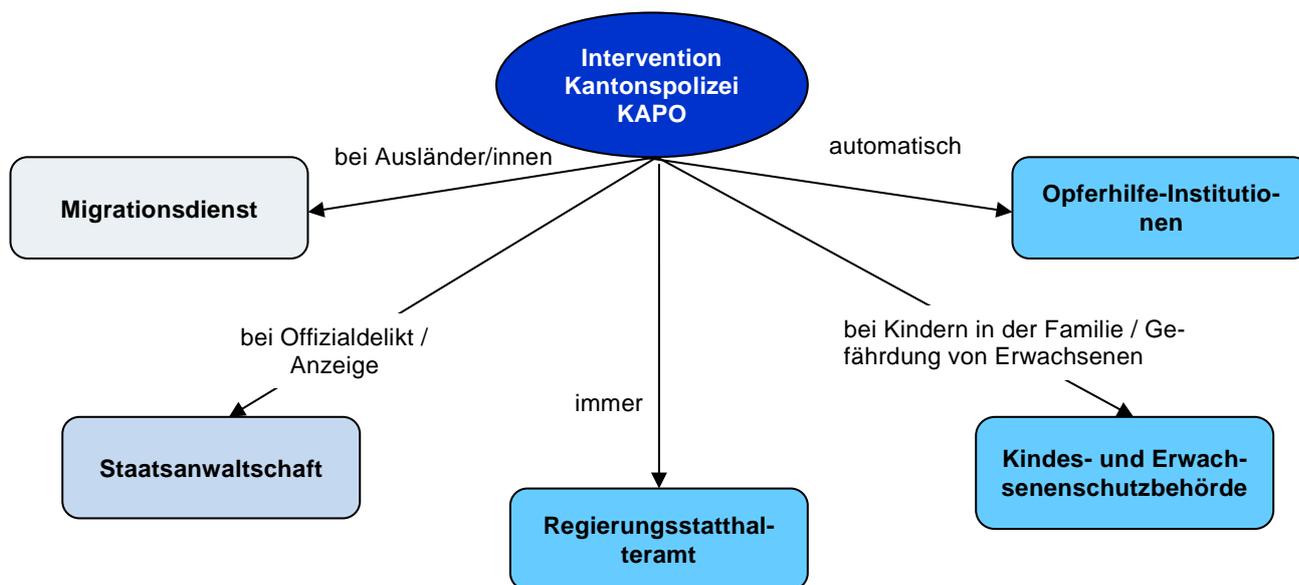
Im Berichtsjahr 2020 haben insgesamt 51 Personen, davon 42 Frauen und neun Männer, Konsultationen im Rahmen häuslicher Gewalt im UNZ in Anspruch genommen. Überwiegend bestanden die Tatperson-Opfer-Beziehung aus bestehenden Partnerschaften (rund 75%). Rund 16% bestand aus aufgelösten Partnerschaften. Nur rund 6% bestand aus einer Eltern-Kind-Beziehung. Die Konsultationen verteilen sich auf die ganze Woche und zu allen Tages- und Nachtzeiten (Peaks zwischen 10-12 Uhr sowie zwischen 24-02 Uhr).



Mehr als die Hälfte der Zuweiser waren Blaulichtorganisationen (z. B. Polizei, Sanität, Spital, Hausärzt/innen). Der Rest (43%) bestand aus Selbstzuweiser/innen. Rund 83% der Patientinnen und Patienten wurde nach einer ambulanten Behandlung wieder entlassen. Nur ein kleiner Teil, rund 17%, wurde stationär behandelt. Hierbei wurden vier Personen an eine Psychiatrie überwiesen und vier Personen mussten stationär medizinisch behandelt werden (zwei operativ, eine intensiv).

Rund ein Drittel der Opfer wurden mittels Strangulationen geschädigt. In zwei Fällen kamen Messer oder Schusswaffen zum Einsatz.

## 2. Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen



Basis: Egger, Theres / Schär Moser, Marianne: Schlussbericht der externen Evaluation zum Pilotprojekt Kinderschutz bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern, Bern 2013, S. 34; angepasst durch BIG.

Seit dem Inkrafttreten des Polizeigesetzes per 1. Januar 2020 erfolgt immer eine Meldung an die Opferhilfestellen.<sup>12</sup> Vorher war dies nur in der Stadt Bern der Fall; im restlichen Kanton wurde eine Meldung an die zuständige Opferhilfe-Beratungsstelle nur dann gemacht, wenn das Opfer eine Kontaktaufnahme durch die Beratungsstelle wünschte.

Ansonsten hat sich im Vergleich zum Vorjahr keine Änderung ergeben: Meldeformulare zu Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt übermittelt die Polizei dem jeweils zuständigen Regierungsstatthalteramt. Die regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB werden von der Polizei über die Interventionen informiert, wenn Kinder mitbetroffen sind und / oder wenn die Polizei vor Ort eine hilfsbedürftige erwachsene Person angetroffen hat. Bei Strafanträgen und Offizialdelikten wird zudem die Staatsanwaltschaft involviert. Die Migrationsbehörden erhalten eine Meldung, wenn Ausländer/innen betroffen sind und eine Strafuntersuchung eingeleitet wird.

<sup>12</sup> Art. 87 Abs. 2 PolG: Die Kantonspolizei informiert die zuständigen Behörden und übermittelt die Verfügung sowie allenfalls weitere notwendige Unterlagen einer Beratungsstelle für gefährdete Personen.

## 2.1 Täteransprache der Regierungsstatthalter/innen

Die Regierungsstatthalter/innen nehmen im Bereich der häuslichen Gewalt zwei bedeutende Aufgaben wahr: Einerseits sind sie für die insgesamt 9 regionalen und interdisziplinären runden Tische häusliche Gewalt verantwortlich, die zum Ziel haben innerhalb eines Verwaltungskreises die bestmögliche Abstimmung von verschiedensten Akteuren im Kampf gegen häusliche Gewalt sicherzustellen, namentlich durch die Weiterentwicklung von Interventionsstrategien und die Erweiterung des Hintergrundwissens der Personen im Hilfesystem. Andererseits führen die Regierungsstatthalter/innen möglichst zeitnah (i.d.R. innerhalb 14 Tagen) nach Polizeiinterventionen Täter/innen-Ansprachen wegen innerfamiliärer Gewalt durch. In Ausnahmefällen können zudem Meldungen der KESB, Sozialdienste, Staatsanwaltschaft und Frauenhäuser oder Informationen durch Nachbarn sowie durch die betroffenen Personen selbst zu Täter/innen-Ansprachen führen. Dabei wägen die Regierungsstatthalter/innen im Austausch mit allfällig anderen involvierten Behörden ab, ob eine Täteransprache in der aktuellen Situation sinnvoll ist.

Im Rahmen der Täteransprachen werden die Vorkommnisse während der Gewalteskalation besprochen. Die gemeinsame Suche nach Wegen aus der Gewalt steht im Vordergrund. Häufig vereinbaren die gewaltausübende Person sowie die oder der Vertretende des Regierungsstatthalteramts Massnahmen oder es werden Empfehlungen abgegeben – unter anderem die Inanspruchnahme einer spezifischen Beratung. Im Gespräch wird seitens des Regierungsstatthalteramts auch festgehalten, dass häusliche Gewalt im Kanton Bern nicht toleriert und eine Verhaltensänderung verlangt wird. Die wichtigsten Punkte des Gesprächs werden in einer gemeinsamen Vereinbarung schriftlich festgehalten. Die meisten Beteiligten sind nach der Täteransprache dankbar für das Gespräch.

Nach der Durchführung der Täteransprache verpflichtet sich die betroffene Person in der Regel nach einer gewissen Zeit eine telefonische oder schriftliche Rückmeldung über die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen zu erstatten. Erfolgt keine Meldung, so fragen die Verantwortlichen der Regierungsstatthalterämter nach.

Die nachstehenden Zahlen werden von den Regierungsstatthalterämtern separat erhoben und der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt zugestellt.

Die Zahlen der Regierungsstatthalterämter zeichneten im 2020 ein anderes Bild als im Vorjahr. Im Berichtsjahr erhielten die Regierungsstatthalter/innen fast doppelt so vielen Polizeimeldungen als im 2019. Dies ist einerseits auf die Zunahme polizeilich registrierter Fälle häuslicher Gewalt zurückzuführen; andererseits leitete die Polizei die Meldungen zu häuslicher Gewalt vermehrt weiter (2019: in 71% der Fälle; 2020: in 93% der Fälle).

Die Differenz verkleinert sich jedoch mit Blick auf die Anzahl der Fälle, in denen es zu einer Täteransprache kam: So wurden seitens der Regierungsstatthalter/innen rund 10% weniger Fälle häuslicher Gewalt, die ihnen gemeldet wurden, für eine Täter/innen-Ansprache zurückbehalten. Wenngleich in der Anzahl höher, führten Vertretende der Regierungsstatthalterämter im Berichtsjahr zudem prozentual gesehen in weniger der ihnen gemeldeten Fälle eine Täter/innen-Ansprache durch (2020: 340 Fälle resp. 27,7%; 2019: 250 resp. 38,3%). Ein Regierungsstatthalteramt machte explizit darauf aufmerksam, dass aufgrund der Pandemie einige Gespräche nicht durchgeführt werden konnten.

Tabelle 7: Anzahl Täter/innen-Ansprachen

	Polizeimeldungen	für Täteransprachen selektionierte Fälle	Anzahl Fälle, bei denen Täteransprachen durchgeführt wurden*	Anzahl seitens Täter/in ignorierte Einladungen
Bern-Mittelland	531	247	200 <sup>13</sup>	29
Biel/ Bienne	159	91	75	16
Emmental	73	18	17	1
Frutigen-Niedersimmental	32	9	7	2
Interlaken-Oberhasli	44	1	1	
Jura bernois	83	10	8	2
Oberaargau	94	16	9	3
Obersimmental-Saanen	16	8	6	0
Seeland	73	1	1	0
Thun	123	16	16	2
<b>Gesamt</b>	<b>1228</b>	<b>417 (34%)</b>	<b>340 (81.5%)</b>	<b>55 (13.2%)</b>

In gewissen Fällen werden nebst Einzelgesprächen mit der Tatperson auch Einzelgespräche mit dem Opfer geführt. Paargespräche finden insb. dann statt, wenn die Gewalt von beiden Seiten ausgeht, oder in Fällen von häuslicher Gewalt im Alter.

Tabelle 8: Setting Täteransprache: Einzel- oder Paargespräche

	Total	mit beschuldiger Person	mit Paar	mit beschuldigter Person und Opfer separat (2 Gespräche pro Fall)
Bern-Mittelland	200	150	43	7
Biel/ Bienne	75	50	23	2
Emmental	17	13	4	0
Frutigen-Niedersimmental	7	3	3	1
Interlaken-Oberhasli	1	0	1	0
Jura bernois	10	7	0	3
Oberaargau	0	9	1	0
Obersimmental-Saanen	6	1	0	5
Seeland	1	0	1	0
Thun	16	12	4	0
<b>Gesamt</b>	<b>333</b>	<b>245</b>	<b>80</b>	<b>18</b>

Anlässlich der Täter/innen-Ansprachen werden mit den gewaltausübenden Personen einzelne oder mehrere Massnahmen schriftlich vereinbart oder diese mündlich nachdrücklich empfohlen.

<sup>13</sup> Aufgrund der Covid-19-Situation mussten zehn geplante Täteransprachen nach erfolgter Einladung wieder annulliert und konnten nicht durchgeführt werden. Acht Täteransprachen wurden nach erfolgter Einladung lediglich telefonisch durchgeführt.

Tabelle 9: Massnahmen

	Total	Lernprogramm	Einzelberatung	Paarberatung	Suchtberatung	Weiteres
Bern-Mittelland <sup>14</sup>	ca. 180	6	ca. 50	ca. 30	ca. 100	ca. 50
Biel/ Bienne	9	2		3	3	1
Emmental	9	3	1	1	1	3
Frutigen-Niedersimmental <sup>15</sup>	4	1	2	0	0	3
Interlaken-Oberhasli	0	0	0	0	0	0
Jura bernois	10	0	10	0	3	0
Oberaargau	0	0	0	0	0	0
Obersimmental-Saanen	0	0	0	0	0	0
Seeland	1	0	0	1	0	0
Thun	16	0	0	0	0	16 <sup>16</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>229</b>	<b>12</b>	<b>63</b>	<b>35</b>	<b>107</b>	<b>73</b>

## Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB erfassen Fälle häuslicher Gewalt nicht separat, weshalb keine statistischen Daten vorliegen.

Die KESB erhalten sämtliche Polizeimeldungen zu Interventionen wegen häuslicher Gewalt, bei welchen Kinder mitbetroffen sind (direkt oder indirekt involviert). Im Dringlichkeitsfall erlässt die zuständige KESB Sofortmassnahmen, die typischerweise in der Sofortplatzierung der betroffenen Kinder resultieren. Wenn kein Dringlichkeitsfall vorliegt, erteilt die KESB dem zuständigen Sozialdienst einen Abklärungsauftrag, um den Sachverhalt genauer abzuklären, in der Regel innerhalb von 3 Monaten. Ist das Kindeswohl gefährdet und greifen freiwillige Massnahmen nicht, eröffnet die zuständige KESB ein Kindesschutzverfahren. Dieses kann das gesamte Spektrum von niederschweligen ambulanten Massnahmen bis hin zum Obhutsentzug umfassen. Auch Private oder Institutionen wie Schulen oder Sozialdienste dürfen resp. müssen Kindswohlgefährdungen der KESB melden.

Wenn aus Sicht der Polizei möglicherweise Erwachsenenschutzmassnahmen nötig sind, wird die KESB ebenfalls informiert damit diese, falls angezeigt und möglich, die erforderlichen Massnahmen in die Wege leiten kann, bspw. die Initiierung einer ärztlichen fürsorgerischen Unterbringung oder das Errichten einer Beistandschaft.

## 2.2 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt

Staatsanwaltschaften und Strafgerichte führen ihre Statistik nach Straftaten gegliedert, ohne die Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person zu erfassen, weshalb keine Daten zu Strafverfahren im Kontext häuslicher Gewalt geführt werden.

In Fällen häuslicher Gewalt, für die keine Sistierungsmöglichkeit nach Art. 55a StGB besteht (gewisse Sexualdelikte, versuchte oder vollendete Tötungsdelikte, Gefährdung des Lebens, Entführung, Freiheitsberaubung, schwere Körperverletzung), beeinflusst die Tatsache, dass diese Delikte im Rahmen

<sup>14</sup> Die Angaben sind aufgrund technischer Schwierigkeiten bei der Erfassung Schätzungswerte. Unter «Weiteres» ist folgendes gemeint: Rat zum Überdenken der Beziehung und/oder der Wohnsituation, Sozialdienst um Hilfe bitten, KESB involvieren, rechtlichen Support holen (z.B. Anwalt), Psychologen beiziehen etc.

<sup>15</sup> Eine Person hat die mündlich empfohlene Einzelberatung und Lernprogramm verweigert.

<sup>16</sup> Bei allen Gesprächen wurden sowohl schriftlich wie auch mündlich Vereinbarungen (allgemeine Verhaltensvereinbarungen) getroffen.

von häuslicher Gewalt begangen worden sind, das Strafverfahren nicht. Unter gewissen Umständen kann das Verfahren auf Begehren des Opfers sistiert werden (vgl. grauer Kasten nachstehend).

### **Gesetzesänderungen im Bereich von häuslicher Gewalt und Stalking**

Um Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking besser zu schützen wurde das Zivil- und Strafrecht revidiert. Die Änderungen im sind am 1. Juli 2020 in Kraft getreten.

Neu werden dem Opfer, welches das Zivilgericht wegen Gewalt, Drohung oder Stalking anruft, keine Gerichtskosten mehr auferlegt. Zudem teilt das Gericht seinen Entscheid über Schutzmassnahmen künftig der kantonalen Kriseninterventionsstelle, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sowie weiteren Behörden und Dritten mit, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der klagenden Partei notwendig erscheint oder der Vollstreckung dient. Dies verhindert Schutzlücken und verbessert die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Behörden.

Opfer müssen nicht mehr die ganze Verantwortung des Entscheides über eine Sistierung und Einstellung eines Strafverfahrens tragen. Der Entscheid über den Fortgang von Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung, wiederholter Tötlichkeiten, Drohung oder Nötigung in bestehenden oder ehemaligen Paarbeziehungen hängt nicht mehr ausschliesslich von der Willensäusserung des Opfers ab, weil dieses unter Umständen von der beschuldigten Person unter Druck gesetzt wird. Die Strafbehörde, welche über die Sistierung entscheidet, berücksichtigt nebst der Erklärung des Opfers weitere Umstände. Nur wenn die Strafbehörde zum Schluss kommt, dass die Sistierung geeignet erscheint um die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern, kann sie diese einleiten und gegebenenfalls mit Auflagen und Massnahmen, wie dem bspw. dem Besuch eines Lernprogramms gegen häusliche Gewalt, verknüpfen. Spätestens nach sechs Monaten entscheidet die Strafbehörde, ob das Verfahren definitiv eingestellt wird oder nicht. Hat sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert, wird die Einstellung des Verfahrens verfügt; andernfalls wird es wieder an die Hand genommen, d.h. weitergeführt.

Per 1. Januar 2020, also kurz vor Ausbruch der Pandemie, trat das überarbeitete kantonale Polizeigesetz in Kraft, welches einen besseren Opferschutz in Fällen von häuslicher Gewalt vorsieht. Neu kann die gewaltausübende Person für 20 anstelle von vorher 14 Tagen aus der Wohnung weggewiesen werden und mit der Fernhaltung kann gleichzeitig ein Kontakt- und Rayonverbot ausgesprochen werden. Mit dem Ziel einer guten Nachbetreuung werden zudem neu alle Opfermeldungen einer Opferberatungsstelle übermittelt und auch die Täterseite erhält Informationen über Beratungsangebote und das Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft.

Künftig kann das Gericht anordnen, dass zivilrechtliche Rayon- oder Kontaktverbote mittels Electronic Monitoring überwacht werden. Die potentiell gewaltausübende Person trägt ein elektronisches Arm- oder Fussband mittels welchem der Aufenthaltsort der tragenden Person aufgezeichnet wird. Die Bestimmung über die elektronische Überwachung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

## 2.3 Zivilgericht: Verlängerung von Schutzmassnahmen

Opfer können beim Zivilgericht beantragen, dass gegenüber der gewaltausübenden Person eine Wegweisung und Fernhaltung oder ein Annäherungs- und Kontaktverbot verfügt oder verlängert wird. Wobei die entsprechenden Schutzmassnahmen bei verheirateten Personen im Rahmen eines eherechtlichen Verfahrens (regelmässig summarisches Eheschutzverfahren) oder bei nicht verheirateten Personen im Rahmen eines sog. vereinfachten Verfahrens auf Persönlichkeitsschutz angeordnet werden können.

Die Zivilgerichte erheben Daten zu häuslicher Gewalt nicht gesondert.

## 3. Beratung von gewaltbetroffenen Erwachsenen

### 3.1 Opferhilfe

Wurde eine Person durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzt, können sich die betroffene Person und deren Angehörige an eine Opferhilfe-Beratungsstelle wenden. Die Person erhält dort Unterstützung in Form von Leistungen verschiedenster Art: Beratung und Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, Entschädigung, Gengtung, Befreiung von Verfahrenskosten (Art. 2 OHG<sup>17</sup>).

Opfer häuslicher Gewalt sowie Personen aus deren Umfeld können sich an die Opferhilfe wenden, auch wenn die Gewalt polizeilich nicht bekannt ist.

Nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt nehmen Mitarbeitende der zuständigen Opferhilfe-Beratungsstelle mit den Opfern Kontakt auf (vgl. Einleitung Punkt 2).

#### 3.1.1 Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen

Insgesamt wurden bei den Opferhilfe-Beratungsstellen im Jahr 2020 im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt 1304 neue Fälle registriert. Hierfür wurden insgesamt 4724 Beratungsstunden (inkl. Falladministration) geleistet, d.h gut 3,5 Stunden pro Fall.

Tabelle 10: Anzahl Beratungsfälle und Beratungsstunden

	Neue Fälle	Total Beratungsstunden
Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel	440	1191
Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel	438	1671
Vista Thun	426	1862
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	<b>4724</b>

<sup>17</sup> Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten OHG vom 23. März 2007, SR 312.5, Stand vom 01. Januar 2019.

### COVID-19 Pandemie

Von den 5 Beratungsstellen haben 4 Beratungsstellen im Jahr 2020 eine Zunahme von rund 20% an neuen Personen festgestellt, die eine Beratung wünschten. Eine Beratungsstelle hat eine Zunahme von 4% neuen Personen festgestellt.

Insgesamt nahmen insbesondere die telefonischen Beratungen zu. Bei den physischen Beratungen war es unterschiedlich: Teils nahmen diese leicht zu, teils leicht ab. Die Beratungsstellen Lantana und Vista, die auch Online-Beratungen anbieten, führten zudem insgesamt fast doppelt so viele Online-Beratungen durch wie im Jahr 2019 (54 Beratungen im Jahr 2020, 29 Beratungen im Jahr 2019).

Gemäss Rückmeldung der Abteilung Opferhilfe des Amtes für Integration und Soziales seien als Gründe für den Anstieg der neuen Personen, die eine Beratung wünschten, folgende Faktoren zu nennen:

- Corona (unbekannt, wie viele Prozent auf Corona fallen)
- Vermehrte Opfermeldungen der Polizei mit dem revidierten Polizeigesetz (vgl. Einleitung Kapitel 2). Die Polizei ist sensibilisierter auf Fälle Häuslicher Gewalt und macht auch ohne Zustimmung der Opfer eine Meldung an die Opferhilfestellen. Es kam dadurch zu einer grossen Zunahme an Fällen, bei denen die Beratungsstellen in Kontakt mit den Opfern treten sollten. Sicherlich habe auch dieser Umstand dazu beigetragen, dass die Anzahl neuer Personen angestiegen ist.

Jedoch seien die Zahlen auch unter Berücksichtigung eines längeren Verlaufs zu betrachten. Die Zunahme der Meldungen im Berichtsjahr ist klar ersichtlich, allerdings relativiere sich die Zahl etwas, wenn man die Vorjahre (insbesondere das Jahr 2017) miteinbeziehe.

### 3.1.2 Leistung der Frauenhäuser

Die Frauenhäuser des Kantons Bern verfügen über ein Total von 19 Zimmer mit zusammengerechnet 41 Betten sowie über ein Notzimmer für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder:

- 7 Zimmer mit 15 Betten sowie ein Notzimmer für den ganzen Kanton im Frauenhaus Bern
- 6 Zimmer mit 12 Betten im Frauenhaus Biel
- 6 Zimmer mit 14 Betten im Frauenhaus Thun-Berner Oberland

Im Jahr 2020 suchten im Kanton Bern insgesamt 136 Frauen mit 142 Kindern Zuflucht in einem Frauenhaus.

Die durchschnittliche Auslastung der Zimmer bleibt im Berichtsjahr mit vergleichswisen Zahlen zum Vorjahr auf hohem Niveau stabil (Frauenhäuser Bern und Thun-Berner Oberland: 83%; Frauenhaus Region Biel: 82%).

Dies hat manchmal zur Folge, dass schutzsuchende Frauen und Kinder nicht aufgenommen werden konnten und vorübergehend z.B. in einem Hotel untergebracht werden mussten.

Tabelle 11: Anzahl Schutzsuchende

	Total		Frauen		Kinder	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Frauenhaus Bern und Thun	189	189	92	96	97	93
Frauenhaus Region Biel	99	104	44	52	45	52
<b>Gesamt</b>	<b>288</b>	<b>293</b>	<b>136</b>	<b>148</b>	<b>142</b>	<b>145</b>

Mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 40 Nächten pro Frau, verzeichneten die Berner Frauenhäuser insgesamt im Berichtsjahr 4'893 Übernachtungen.

Auf Empfehlung der Schweizerischen Opferhilfekonferenz SVK-OHG erhöhte der Kanton Bern die Anzahl der im Frauenhaus finanzierten Tage im Rahmen der Soforthilfe von 21 auf 35. Damit sollen mehr Ressourcen und mehr Zeit für die Stabilisierung und Erholung der Opfer und zur Schaffung tragfähiger Anschlusslösungen zur Verfügung stehen. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kanton Bern hat sich im Juli 2020 für die entsprechende Anpassung ausgesprochen und diese ist seit dem 01. September 2020 in Kraft (vgl. Art. 3 Abs 1 Bst. a KOHV<sup>18</sup>).

Tabelle 12: Anzahl Übernachtungen

	Anzahl Übernachtungen		Durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Frau (Nächte)	
	2020	2019	2020	2019
Frauenhaus Bern und Thun	4098	4241	45	44,2
Frauenhaus Region Biel	1795	1708	34	33
<b>Gesamt</b>	<b>4893</b>	<b>5949</b>	<b>40</b>	<b>38,6</b>

### 3.2 Spezialfall Stadt Bern: Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung

Die Kantonspolizei informiert die Fachstelle Häusliche Gewalt der Stadt Bern mittels Meldeformular über alle Einsätze wegen häuslicher Gewalt in der Stadt Bern. Die Fachstelle lädt daraufhin Opfer schriftlich zu einem Beratungsgespräch ein. Im Jahr 2020 folgten lediglich 3% der angeschriebenen Personen der Einladung nicht; weitere 7% sagten den Termin ab.

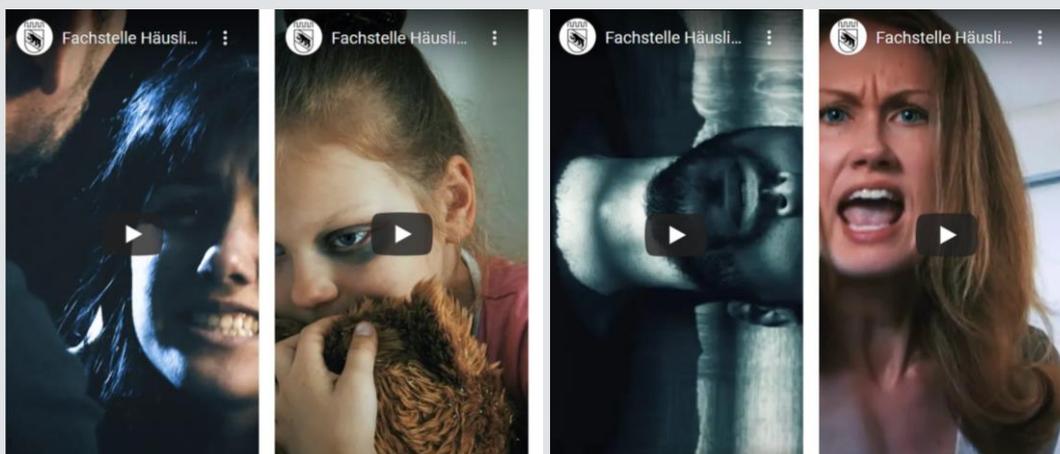
Opfer häuslicher Gewalt und Personen aus deren Umfeld wie Angehörige oder Nachbarn können sich auch ohne vorherige Polizeiintervention bei der Fachstelle melden und beratende Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Fachstelle fungiert zudem für städtische Stellen als Beratungsstelle zum Thema häusliche Gewalt.

<sup>18</sup> Kantonale Opferhilfverordnung KOHV vom 28. April 2010, BSG 326.111, Stand vom 01. März 2021.

### COVID-19 Pandemie

Während der Monaten mit einschneidenden Massnahmen zur Pandemiebekämpfung gab es gemäss der Fachstelle leicht weniger Anfragen von Häuslicher Gewalt (258, im Vorjahr 277). Die Fachstelle habe jedoch eine Zunahme von Familienstreiten, insbesondere von Gewalt von jungen Erwachsenen gegenüber ihren Eltern erkannt. Die Stalking-Anfragen waren während den Monaten hingegen stark rückläufig.

Die Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking sensibilisierte während der Pandemie mittels Kurz-Clips zu häuslicher Gewalt. Die Clips zeigten vier mögliche Situationen häuslicher Gewalt und verdeutlichten: Häusliche Gewalt kann alle treffen, ob jung oder alt, arm oder reich, Mann oder Frau.



### 3.2.1 Fachstelle Häusliche Gewalt

Im Jahr 2020 führte die Fachstelle Häusliche Gewalt insgesamt 258 Fälle. Bei 22% handelte es sich um erneute Fallaufnahmen. In 59% der Fälle waren Kinder in irgendeiner Form involviert. Wie in den Vorjahren entstand die Mehrheit der Kontakte gestützt auf eine Polizeimeldung zu häuslicher Gewalt.

Tabelle 13: Erstkontakte mit Kontext häuslicher Gewalt

	Anzahl		Prozent	
	2020	2019	2020	2019
Polizei	131	143	51%	52%
Selbstmeldungen	89	78	34%	28%
Sozialdienst	3	7	1%	2%
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz	7	11	3%	4%
andere	28	38	11%	14%
<b>Total Erstkontakte</b>	<b>258</b>	<b>277</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

Tabelle 14: Täter-Opfer-Konstellationen bei häuslicher Gewalt

	Anzahl		Prozent	
	2020	2019	2020	2019
Tatperson Mann	143	162	55%	59%
Tatperson Frau	19	19	7%	7%

	Anzahl		Prozent	
Mehrere Familienmitglieder beteiligt	43	34	17%	12%
unklare Beteiligung/gegenseitige Gewalt	53	62	21%	22%
<b>Total Fälle</b>	<b>258</b>	<b>277</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

### 3.2.2 Stalking-Beratung

Seit 2010 bietet die Fachstelle zudem Beratungen für Betroffene und Mitbetroffene von Stalking an. Personen mit Wohnsitz in der Stadt und im Kanton Bern werden prioritär beraten.

Im Unterschied zur Fachstelle Häusliche Gewalt melden sich von Stalking Betroffene in den allermeisten Fällen direkt bei der Fachstelle für eine Stalking-Beratung an, ohne vorgängig bei der Polizei vorstellig geworden zu sein. Die Beratungen erfolgen mittels eines spezifischen, eigens entwickelten Beratungsmodells, welches die in der Schweiz möglichen Handlungsoptionen umfasst.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 117 Fälle beraten. Dabei wurden 541 Stunden Aufwand verbucht. Ex-Partnerstalking war auch im Berichtsjahr weiterhin die häufigste Beziehungskonstellation, im Vergleich zum Vorjahr jedoch rückläufig. Erstmals seit sechs Jahren machen die Ex-Partner weniger als die Hälfte aus. Eine Zunahme stellte die Fachstelle bei Fällen von Stalking im Rahmen von losen Bekanntschaften fest.

Grafik 3: Entwicklung der Stalking Fallzahlen ab 2013

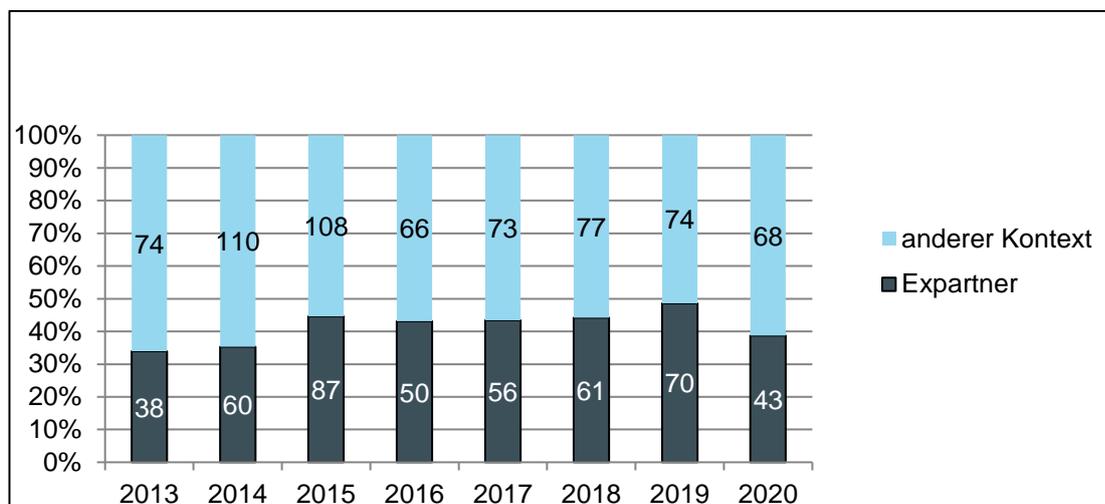


Tabelle 15: Beziehungskonstellationen in Stalkingfällen

	Anzahl		Prozent	
	2020	2019	2020	2019
Ex-Partner	43	70	39%	49%
Intime Bekanntschaft	5	12	4%	8%
Familiärer Kontext	5	4	5%	3%
Konstellationen ausserhalb häuslicher Gewalt (z.B. Stalking durch lose Bekanntschaft, im beruflichen oder nachbarschaftlichen Kontext, durch fremde, unbekannte oder andere Personen)	64	58	52%	40%
<b>Total Fälle</b>	<b>117</b>	<b>147</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

### 3.3 Beratung für gewaltausübende Personen

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat sich die Schweiz verpflichtet, durch Arbeit mit gewaltausübenden Personen zu einem erhöhten Opferschutz beizutragen. So hält Art. 16 Abs. 1 der Konvention fest:

*Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.*

Der Kanton Bern verfügt über ein teilweise subventioniertes Beratungsangebot für Menschen, die Gewalt gegen Familienmitglieder oder Partner/Innen ausüben oder befürchten, dies nächstens zu tun.

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt führt das Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft und arbeitet mit denjenigen Personen, die nicht ins Gruppensetting integriert werden können, im Einzelsetting.

Nebst der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, bietet die Fachstelle Gewalt Bern als private Trägerschaft Beratungen für gewaltausübende Menschen an.

Französischsprachende Personen können das Beratungsangebot des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC des Kantons Neuenburg in Anspruch nehmen (Leistungsvertrag zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg).

#### 3.3.1 Abklärungsgespräche der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

In einem persönlichen Erstgespräch klärt eine Gewaltberaterin oder ein Gewaltberater den Unterstützungsbedarf der gewaltausübenden Person ab. Zeigt sich, dass eine Beratung sinnvoll wäre und erfüllt die Person die Aufnahmekriterien<sup>19</sup> des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft, wird die Person möglichst rasch in die Gruppe integriert (rollende Gruppen). Ist eine Aufnahme ins Lernprogramm nicht möglich oder sinnvoll, wird die Person entweder im Einzelsetting begleitet oder an eine andere Beratungsstelle (insb. Alkoholberatung, Schuldenberatung oder Psychotherapie) triagiert.

Bei Bedarf wird die Gewaltberatung auch mit Übersetzung angeboten. Die Simultanübersetzung wird von der Berner Fachstelle für interkulturelles Dolmetschen compendi im Auftrag des Kantons sichergestellt.

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt stand im Jahr 2020 mit 65 Klientinnen und Klienten (5 Frauen und 58 Männer) bezüglich einer Gewaltberatung in Kontakt.

- Mit 41 Personen führte die Interventionsstelle ein persönliches Abklärungsgespräch durch.
- 8 Personen wurden direkt dem SAVC weitergegeben.
- 23 Personen besuchten bereits im Vorjahr die Lerngruppe oder Einzelberatungen.

Die Personen, die eine Gewaltberatung bei der Interventionsstelle in Anspruch nehmen, gelangen auf verschiedene Wege an diese. Die Mehrheit wurde auch in diesem Berichtsjahr durch Behörden zu einer Gewaltberatung verpflichtet oder angemeldet. Ein Teil der Personen meldete sich jedoch

<sup>19</sup> Volljährigkeit, ausreichende Deutschkenntnisse, Mann (es gibt noch keine Frauengruppe), keine akute Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, keine vordergründig psychische Auffälligkeit, Wohnort im Kanton Bern oder Solothurn (mit dem Kt. SO besteht eine entsprechende Vereinbarung).

auch ohne behördlichen Zwang, tlw. jedoch aufgrund Ermutigung oder (nachdrücklicher) Empfehlung einer Behörde oder der Partnerin oder des Partners. So gaben im Jahr 2020 28 Personen an, von sich aus Kontakt mit der Interventionsstelle zwecks Gewaltberatung aufgenommen zu haben.

**Tabelle 16: Zugangswege zu den Abklärungsgesprächen**

	Anzahl Anmel- dungen	Anzahl geleiteter Erstgespräche	Anzahl direkt weitergegebe- ner Fälle	Anzahl nicht zustande ge- kommener Be- ratungen
selbst	28	23	4	1
Staatsanwaltschaft	6	4	1	1
Regierungsstatthalteramt	10	6	4	0
Kindes- und Erwachsenenschutzbe- hörde KESB	9	8	0	1
Sozialdienste / Abklärungsdienste/ Ju- gendämter	1	0	0	1
Fremdenpolizei/ Migrationsbehörde	0	0	0	0
Andere (Gerichte, Psychiatrie/ Krisen- intervention, Mütter- und Väterbera- tung)	1	0	0	1
<b>Gesamt</b>	<b>55</b>	<b>41</b>	<b>9<sup>20</sup></b>	<b>5</b>

Auch das Jahr 2020 zeigt, dass der Anteil der Personen, die nach dem Abklärungsgespräch weiterführende Beratung in Anspruch nehmen, sehr gross ist. Die anlässlich des Abklärungsgesprächs vereinbarten Massnahmen wurden jeweils schriftlich festgehalten und von der betroffenen Person unterzeichnet, bspw. die vollständige Absolvierung des Lernprogramms.

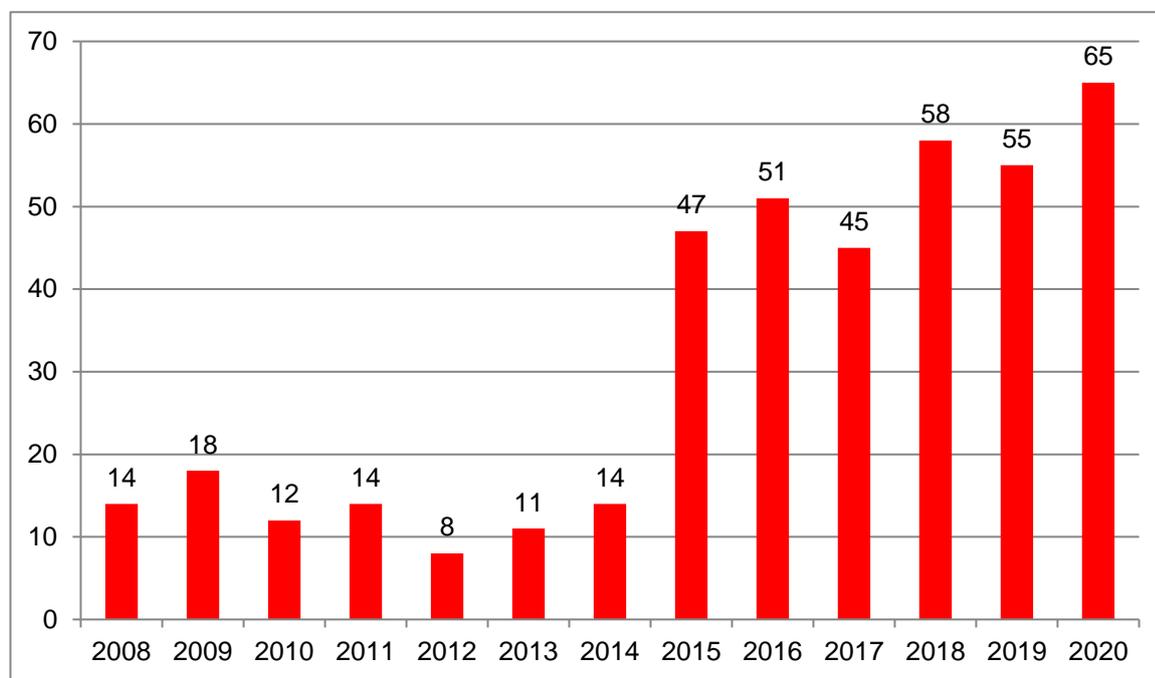
**Tabelle 17: Im Rahmen der Abklärungsgespräche empfohlene / vereinbarte Massnahmen**

	Anzahl
Lernprogramm-Besuch (deutschsprachig)	24
Einzelberatung	12
Therapie	0
keine weiteren Massnahmen	5
<b>Total Klienten/ Klientinnen</b>	<b>41</b>

<sup>20</sup> Primär Teilnehmende des franz. Programms SAVC.

Seit 2015 nehmen jährlich rund 50 gewaltausübende Personen Beratung bei der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt in Anspruch. Im Jahr 2020 meldeten sich monatlich drei bis vier neue Personen zwecks Inanspruchnahme von Beratung.

Grafik 4: Entwicklung der Beratungsfallzahlen ab 2008



### 3.3.2 Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft

Im Lernprogramm erweitern die Teilnehmenden unter fachlicher Anleitung ihre handlungsbezogenen Problemlösungskompetenzen und eignen sich emotionale und kognitive Fertigkeiten an mit dem Ziel, Konflikte ohne Gewalt zu lösen. Das Lernprogramm umfasst 26 Kursabende und die Tataufarbeitung ist ein zentraler Bestandteil des Lernprogramms. Ein Einstieg ins Lernprogramm ist jederzeit möglich, da mit rollenden Gruppen gearbeitet wird.

Die wöchentlich stattfindenden Treffen wurden 2020 mit zwei Gruppen in der Stadt Bern durchgeführt (Montag- und Mittwochabend). Im Mai 2020 startete zudem am Donnerstagabend eine weitere Lerngruppe (siehe grauer Kasten nachstehend).

### Niederschwelliges Angebot: Neue Lerngruppe gegen Häusliche Gewalt

Die bereits bestehenden Lernprogramme der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt waren im Berichtsjahr gut besucht und die freien Plätze waren – auch aufgrund der eingeschränkteren Teilnehmerzahl aufgrund von COVID-19 Massnahmen – teilweise rar. Um längere Wartefristen zu vermeiden einerseits, sowie andererseits um dem Bedarf nach einem niederschwelligen Angebot nachzukommen, startete die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt im Mai 2020 mit der Donnerstagsgruppe.

Das niederschwellige Lernprogramm richtet sich an Teilnehmer, die nur über eingeschränkte Deutschkenntnisse verfügen oder aufgrund kognitiver Fähigkeiten dem Standardlernprogramm nicht ohne Unterstützung folgen können.

Die Themen des niederschwelligen Lernprogramms sind die gleichen wie diejenigen des Standardlernprogramms. Auch die Zielsetzung, die zukünftige Bewältigung von Konflikten und Krisen ohne Gewalt, ist dieselbe. Das niederschwellige Lernprogramm unterscheidet sich vom Standardlernprogramm insbesondere in methodischer Hinsicht. Dem lernfördernden Rahmen wird noch mehr Gewicht gegeben, die Inhalte werden in einer einfacheren Sprache, in kleineren Schritten und verstärkt multimodal vermittelt. Die Leitenden tragen – nebst der Sprachkompetenz – zudem dem Umstand Rechnung, dass Teilnehmende aufgrund ihrer Migrationsgeschichte sowie Status und Integration in der Schweiz multiple Themen und Belastungen mitbringen können.

Aufgrund der rollenden Gruppen nahmen im Jahr 2020 auch Teilnehmende am Lernprogramm teil, die bereits in den Vorjahren eingestiegen waren.

Tabelle 18: Anzahl Teilnehmende Lernprogramm

	Anzahl
Teilnehmende mit Beginn im 2018	4
Teilnehmende mit Beginn im 2019	10
Teilnehmende mit Beginn im 2020	23
<b>Gesamt</b>	<b>37</b>

Der Besuch des gesamten Lernprogramms verlangt von den Teilnehmenden einiges ab: Sie müssen bereit sein, sich auch schwierigen Themen zu stellen und wöchentlich Zeit für den Kursbesuch einzusetzen. Nicht alle Teilnehmenden des Lernprogramms schaffen es, das Lernprogramm bis zum Schluss regelmässig zu besuchen. Im Jahr 2020 kam es bei 13.5 % der Teilnehmenden zu einem Abbruch der Beratungen.

Tabelle 19: Stand der Teilnehmenden Ende 2020

	Anzahl
regulär abgeschlossen	9
abgeschlossen nach Verlängerung	5
abgebrochen	5 <sup>21</sup>
abgebrochen, Fortsetzung Einzelberatung	0
Fortsetzung im Jahr 2021	15
nicht eingestiegen	3
<b>Gesamt</b>	<b>37</b>

<sup>21</sup> In einem Fall handelt es sich um eine Ausschaffung während der Beratung, in einem anderen um einen Todesfall und den in anderen Fällen kam es zu einem Kontaktabbruch, ohne dass die Kontaktaufnahme seitens der Interventionsstelle möglich war.

Tabelle 20: Absolvierte Einzelgespräche und Lernprogrammlektionen

	Lernprogramm- lektionen	Einzelgespräche im Rah- men des LP
<b>Gesamt</b>	<b>393</b>	<b>85<sup>22</sup></b>

### 3.3.3 Einzelberatung der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Von 65 Personen begleitete die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt 21 Klientinnen und Klienten im Einzelsetting. Es handelte sich dabei um 16 Männer und 5 Frauen.

Aufgrund der einschränkenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie haben einige Teilnehmende Teile des Lernprogramms in der – i.d.R. telefonischen – Einzelberatung fortgeführt. Es wurden insgesamt 82 Einzelgespräche mit den Lernprogrammteilnehmenden durchgeführt und als Lernprogrammleinheit angerechnet (eine Stunde Einzelberatung entsprach einem Lernprogramm-Abend).

#### **COVID-19 Pandemie**

Die Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt stellte im Berichtsjahr keine Zunahme an Gewaltberatungen fest, die sie einzig mit der Pandemie in Verbindung bringe. Sie gehe jedoch davon aus, dass das tatsächliche Ausmass häuslicher Gewalt in Folge der Pandemiemassnahmen erst noch zu erfahren ist. Wobei zu berücksichtigen ist, dass das Dunkelfeld sehr gross ist. Über 80% der Fälle werden behördlich nicht gemeldet.

Die Massnahmen hätten Herausforderungen, stete Anpassungen und ein hohes Mass an Flexibilität seitens der Gewaltberatenden wie auch seitens der Personen, die das Lernprogramm besuchen, verlangt. Das Lernprogramm wurde tlw. durch Einzel-Telefon- oder Videoberatungen ersetzt, tlw. mit jeweils der Hälfte der Teilnehmenden alternierend im zwei Wochen Rhythmus geführt. Gerade für diejenigen Personen, für welche die wöchentlich stattfindenden Treffen im Gruppensetting eine wichtige Konstante darstelle, sei dieser Wechsel eine Herausforderung gewesen. Entsprechend sei der Grossteil der Teilnehmenden dankbar über Telefon-/Videoberatungen gewesen und diese hätten in der Regel gut funktioniert.

### 3.3.4 Französischsprachiges Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC

Gewaltausübenden Menschen aus dem französischsprachigen Teil des Kantons Bern steht das Beratungsangebot des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC offen. Der entsprechende Leistungsvertrag zwischen dem Psychiatriezentrum des Kantons Neuenburg, bei dem die Gewaltberatung des SAVC angesiedelt ist, und der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern besteht seit Anfang 2015. Anders als im deutschsprachigen Lernprogramm handelt es sich beim SAVC um ein therapeutisches Angebot. Das Gruppenangebot wird je Abend als eine Beratungseinheit gezählt und umfasst zwei bis fünf Einzelgespräche, 21 Gruppenabende sowie drei abschliessende Einzelgespräche.

Im 2020 nahmen 18 Personen aus dem Kanton Bern eine Beratung beim SAVC in Anspruch. Acht Personen kamen im Berichtsjahr dazu; zehn Personen befanden sich bereits im 2019 in Beratung.

<sup>22</sup> Vgl. 3.3.3.

Von den acht Klienten wurden fünf Personen durch eine Behörde zur Inanspruchnahme einer Beratung beim SAVC verpflichtet, drei Personen haben sich freiwillig zu einer Beratung gemeldet.

Tabelle 20: Zugangswege zu den Erstgesprächen des SAVC im Jahr 2020

	Anzahl
selbst	3
Regierungsstatthalteramt	4
Staatsanwaltschaft	1
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	0
Andere Zuweisung	0
<b>Total Aufnahmegespräche</b>	<b>8</b>

Insgesamt leistete der SAVC im Jahr 2020 für den Kanton Bern 128 Beratungseinheiten (Einzelgesprächen und Gruppentherapie).

Tabelle 21: Form der Begleitung

	Anzahl Sitzungen im Jahr 2020
Einzelgespräche	79
Gruppentherapie	49
<b>Total Klienten / Klientinnen</b>	<b>18</b>

- Drei der neuen Teilnehmenden wurden verpflichtet, mindestens fünf Einzelgespräche («entretiens psycho-éducatifs») wahrzunehmen. Von diesen drei Personen
  - hat eine Person acht Sitzungen abgeschlossen.
  - hat eine Person neun Sitzungen abgeschlossen.
  - hat eine Person eine Sitzung gegen Jahresende abgeschlossen, die restlichen vier wird sie im Jahr 2021 absolvieren.
- Vier Gespräche nach Abschluss des Programmes haben stattgefunden: eins nach sechs und drei nach 12 Monaten nach Programmabschluss der jeweiligen Person.

### 3.3.5 Einzelberatung der Fachstelle Gewalt Bern

Das Beratungsangebot der Fachstelle Gewalt Bern richtet sich in erster Linie an gewaltausübende Menschen aus dem Dunkelfeld. Das sind Personen, die noch nie wegen häuslicher Gewalt in Kontakt mit einer Stelle oder Behörde standen.

Wie auch beim Lernprogramm und dem SAVC, erfolgt die erste Kontaktaufnahme mit der Fachstelle Gewalt Bern in der Regel telefonisch. Im Berichtsjahr gingen insgesamt 271 Anrufe auf der Hotline der Fachstelle ein. 39 Kontaktanfragen kamen via Webseite.

Die Gewaltberatungen der Fachstelle Gewalt Bern nahmen im Jahr 2020 stark zu. Insgesamt leistete sie 454 Beratungsstunden für 97 Personen (65 Männer, 24 Frauen und 8 Jugendliche, im Schnitt 5h pro Person). Bei 78 Personen handelte es sich um neue Falleröffnungen. Die geleisteten Beratungsstunden haben damit im Vergleich zum Vorjahr um 76% zugenommen und die Anzahl der insgesamt beratenen Personen steigerte sich um 40%.

### COVID-19 Pandemie

Aus Sicht der Fachstelle Gewalt Bern habe die Corona Pandemie zu einem starken Anstieg an häuslicher Gewalt geführt. Dies vor allem, weil die Pandemie viele Unsicherheits- und Stresssituationen verursacht habe und so die Risikofaktoren für häusliche Gewalt massiv gestiegen seien. Zusätzlich geht sie davon aus, dass die vermehrte Sensibilisierung der Bevölkerung und die gestiegene Medienpräsenz der Fachstelle zu dieser Zunahme ihrer geleisteten Beratungen beigetragen haben.

Unter anderem hat die Fachstelle in der Ferienzeit eine Kampagne lanciert um gewaltausübende Personen und solche, die kurz davorstehen, Gewalt auszuüben, zuhause zu erreichen. Mit einem Radiospot und einem Briefkasten-Flyer machten sie Menschen in der Stadt und der Agglomeration von Bern auf ihr Angebot aufmerksam.



Im Herbst 2020 führte die Fachstelle Gewalt Bern ihr erstes Reasoning & Rehabilitation Programm für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren durch. Es wurde für Jugendliche entwickelt, welche verschiedene störende, antisoziale, dissoziale oder illegale Verhaltensweisen zeigen. Trotz Corona konnte das Programm mit 8 Jugendlichen gestartet werden.

## 4. Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche

10–30% der Kinder und Jugendlichen werden im Verlauf ihrer Kindheit in ihrer Familie mit häuslicher Gewalt konfrontiert, wovon 30–60% auch direkt angegriffen werden.<sup>23</sup> Häusliche Gewalt mitzuerleben bedeutet für Kinder Stress: Gefühle von Angst, Mitleid, Erstarrung, Ohnmacht und Hilflosigkeit prägen ihren Alltag.<sup>24</sup> Die gesunde Entwicklung von Kindern ist dadurch gefährdet, die Gewalt wirkt sich u.a. negativ auf deren Beziehungsfähigkeit aus und verringert ihre Bildungs- und Berufschancen. Das Miterleben häuslicher Gewalt muss entsprechend als wichtiger Indikator für Kindeswohlgefährdung gewertet werden.<sup>25</sup>

### 4.1 Opferhilfe für minderjährige Opfer

Im Berichtsjahr wurden von den ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen nur diejenigen Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre) statistisch erfasst, welche zum Thema der häuslichen Gewalt direkt beraten wurden.

Im Jahr 2020 wurden von den ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt insgesamt 82 minderjährige Opfer beraten, d.h. 56% weniger als im Vorjahr mit 186 Fällen. Inkl. administrative Arbeiten, Vermittlung an anderen Fachstellen oder -personen generierte dies für die Beratungsstelle des Frauenhauses Region Bern und Biel sowie für die Vista Thun für 82 Kinder und Jugendliche ein Total von 218 Stunden Aufwand (durchschnittlich 2,6h pro Fall).

Tabelle 22: Ambulante Beratungen von Minderjährigen

	Anzahl Fälle	Total Beratungsstunden
Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel	47	50
Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel	15	120
Vista Thun	20	48
<b>Gesamt</b>	<b>82</b>	<b>218</b>

#### 4.1.1 Kinderberatung in Frauenhäusern

Die statistisch erhobenen Beratungsstunden umfassen sämtliche direkten und indirekten Arbeiten, u.a. die eigentliche Beratung der Kinder, die Beratung der Mütter betreffend ihre Kinder, die Arbeit mit Kindern (Gruppenangebote, Animation, Kindersitzungen u.ä.) sowie die Falladministration (administrative Arbeiten, Kontakt und Vernetzung mit anderen Fachstellen oder -personen, u.ä.).

Im Vergleich zum letzten Jahr wurden im 2020 fast gleich viele Kinder beraten, die zusammen mit ihren Müttern in einem Frauenhaus des Kantons Bern Zuflucht gefunden hatten (- 3), wobei pro Kind mit durchschnittlich gut acht Stunden mehr für die Beratung verwendet wurde als im Vorjahr (58,9 h pro Kind; + 15%).

Tabelle 23: Kinderberatung in Frauenhäusern

	Anzahl Kinder	Total Beratungsstunden
Frauenhäuser Bern und Thun	97	4590
Frauenhaus Region Biel	45	3835

<sup>23</sup> Seith, Corinna: Weil sie dann vielleicht etwas Falsches tun – Zur Rolle von Schule und Verwandten für von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder aus Sicht von 9- bis 17-Jährigen. In Kavemann, Barbara / Kreyszig, Ulrike: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2007, S. 106f.

<sup>24</sup> Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, Ministerium der Justiz, Saarland: Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt – eine Handlungsorientierung für Jugendämter, 2011, S. 26.

<sup>25</sup> Kindler, Heinz: Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung – Ein Forschungsüberblick. In Kavemann, Barbara / Kreyszig, Ulrike: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2007, S. 38f.

	Anzahl Kinder	Total Beratungsstunden
<b>Gesamt</b>	143	8425

## 4.2 Kinderschutzgruppe des Inseleospitals

Die Kinderschutzgruppe ist eine interdisziplinäre Abklärungs- und Beratungsstelle im freiwilligen spezialisierten Kinderschutz in der Kinderklinik. Das Team der Kinderschutzgruppe setzt sich aus Mitarbeitenden aus den Bereichen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Medizin, Psychologie und Sozialarbeit zusammen und berät Privat- wie auch Fachpersonen bei Verdacht auf eine Kindsmisshandlung.

Mitarbeitende der Kinderschutzgruppe beraten bei gefährdeten und nachweislich oder mutmasslich körperlich misshandelten oder sexuell missbrauchten Säuglingen, Kindern und Jugendlichen. Anhand von Gesprächen und körperlichen Untersuchungen werden Gefährdungssituationen und Übergriffe abgeklärt.

Der Schutz des betroffenen Kindes steht immer im Zentrum. Die Zusammenarbeit mit der Familie und dem sozialen Umfeld wird in der Beratung angestrebt. Für die betroffenen Kinder und deren Familien sollen damit möglichst gute Bedingungen für die weitere Entwicklung geschaffen werden. Es findet ein enger Austausch mit den bereits involvierten Fachpersonen statt. Die daraus gewonnenen Informationen werden frühzeitig in die Überlegungen und Empfehlungen einbezogen.

Das Beratungsangebot umfasst dabei folgende Dienstleistungen:

- Telefonische oder ambulante Beratung und Begleitung von Privatpersonen und Fachpersonen bei Verdacht auf Kindsmisshandlung (inkl. Anzeigeberatung)
- Weiterführende Beratung und Begleitung im Umgang mit Verdachtssituationen
- Ambulante und stationäre Beurteilung von Misshandlungssituationen durch medizinische Untersuchung, psychologisch-psychiatrische Beurteilung und Abklärung des sozialen Umfelds
- Medizinische Untersuchungen bei akutem Verdacht auf Misshandlung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsmedizin und der Kindergynäkologie
- Standardisierte Kindesbefragung mit Videoaufzeichnung im Auftrag von Erziehungsberechtigten, Zivil- oder Strafbehörden
- Empfehlungen an bestehendes Helfernetz und involvierte Behörden bezüglich notwendiger Schutzmassnahmen
- Therapeutische Begleitung und Triage an externe Therapeuten und Opferhilfestellen
- Weiterbildung für Fachpersonen

Im Jahr 2020 haben in insgesamt 86 von 377 Kinderschutzfällen die Kriterien für häusliche Gewalt erfüllt. D.h. jeder vierte bis fünfte Fall (22,8 %).

Tabelle 24: Geschlecht und Alter der Kinder

	Anzahl		Prozent	
	2020	2019	2020	2019
<b>Geschlecht</b>				
weiblich	47	19	54.65%	44.19%
männlich	39	24	45.35%	55.81%
<b>Alter</b>				
0+1 Jahre	7	6	8.14%	13.95%
2+3 Jahre	6	2	6.98%	4.65%

	Anzahl		Prozent	
	2020	2019	2020	2019
4+5 Jahre	16	6	18.60%	13.95%
6+7 Jahre	12	4	13.95%	9.30%
8+9 Jahre	9	7	10.47%	16.28%
10+11 Jahre	10	5	11.63%	11.63%
12+13 Jahre	6	1	6.98%	2.33%
14+15 Jahre	12	8	13.95%	18.60%
16+17+18 Jahre	2	2	2.33%	4.65%
keine Angaben	6	2	6.98%	4.65%
<b>Gesamt</b>	<b>86</b>	<b>43</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

Tabelle 25: Nationalität der Eltern

	Anzahl		Prozent	
	2020	2019	2020	2019
Beide Eltern schweizerische Staatsbürgerschaft	7	3	8.14%	6.98%
Ein Elternteil ausländische Staatsbürgerschaft	5	3	5.81%	6.98%
Beide Elternteile ausländische Staatsbürgerschaft	26	18	30.23%	41.86%
keine Angaben	48	19	55.81%	44.19%
<b>Gesamt</b>	<b>86</b>	<b>43</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

Tabelle 26: Aufenthaltsort des Kindes

	Anzahl		Prozent	
	2020	2019	2020	2019
Bei leiblichen Eltern	34	14	39.53%	32.56%
Bei einem Elternteil (nach Trennung der Eltern)	0	2	0.00%	4.65%
Bei einem Elternteil (alleinerziehend seit Geburt)	2	2	2.33%	4.65%
In Pflegefamilie bzw. bei Adoptiveltern	6	2	6.98%	4.65%
In einer Institution	13	3	15.12%	6.98%
keine Angaben	31	20	36.05%	46.51%
<b>Gesamt</b>	<b>31</b>	<b>20</b>	<b>36.05%</b>	<b>46.51%</b>

Tabelle 27: Zuweisende Personen / Institutionen / Behörden

	Anzahl		Prozent	
	2020	2019	2020	2019
Selbstmelder	10	1	11.63%	2.33%
Kinderklinik Inselspital	19	14	22.09%	32.56%
Andere Spitäler	2	1	2.33%	2.33%
Praktizierende Ärzte	8	3	9.30%	6.98%
KESB / Sozialdienste	24	9	27.91%	20.93%
Polizei / Staatsanwaltschaft	4	1	4.65%	2.33%
Schulen / Heime	8	4	9.30%	9.30%
Opferhilfe-Beratungsstellen	2	0	2.33%	0.00%
Notfall Erwachsene	6	8	6.98%	18.60%
Andere	3	2	3.49%	4.65%
<b>Gesamt</b>	<b>86</b>	<b>43</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

Insgesamt 104 Massnahmen ergriff oder empfahl die Kinderschutzgruppe basierend auf Abklärungen getätigt im Rahmen der Kinderschutzfälle des Jahres 2020. Im Vordergrund standen die Beratung von Fachpersonen („Helfende“) sowie die Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern und der betroffenen Kinder und deren Familien. Ebenfalls wurde der zuweisenden Stelle in 10 Fällen empfohlen, eine Gefährdungsmeldung an die KESB zu machen.

Tabelle 28: Massnahmen der Kinderschutzgruppe

	Anzahl		Prozent	
	2020	2019	2020	2019
Beratung Fachpersonen	52	19	50.00%	29.23%
Beratung bzw. Betreuung von Eltern/Familie/Kind	17	6	16.35%	9.23%
Therapie Kind durch Kinderschutzgruppe	2	2	1.92%	3.08%
Therapie Familie durch Kinderschutzgruppe	1	2	0.96%	3.08%
Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern	18	10	17.31%	15.38%
Empfehlung zur Fremdplatzierung durch KESB	1	3	0.96%	4.62%
Gefährdungsmeldung an KESB	3	2	2.88%	3.08%
Empfehlung einer Gefährdungsmeldung an KESB	10	3	9.62%	4.62%
Empfehlung zur Anzeige an Polizei	0	2	0.00%	3.08%
Andere	0	15	0.00%	23.08%
Keine Massnahme	0	1	0.00%	1.54%
<b>Gesamt</b>	<b>104</b>	<b>65</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

## 4.3 Therapeutisches Gruppenangebot der kantonalen Erziehungsberatung Bern

### 4.3.1 Kantonale Erziehungsberatung

Häusliche Gewalt wird an den Erziehungsberatungsstellen des Kantons Bern (EB) nicht separat in der Statistik erfasst.

Selten ist häusliche Gewalt der Anmeldegrund, die EB ist trotzdem mit der Thematik auf verschiedene Weise immer wieder befasst. Sie wird Thema in Sprechstunden zur Klärung von Ausgangslagen und möglichen Vorgehensweisen, sowie in regulären Beratungen, die die Eltern aufsuchen oder zu der sie via Dritte, v.a. der Schule, dazu ermutigt werden.

Das Thema taucht häufig erst im vertieften Gespräch über die Familiensituation, Ressourcen und Belastungen auf. Nicht selten ist häusliche Gewalt auch Inhalt von Beratungen mit Jugendlichen. Im Weiteren geht es in Elternberatungen häufig um die Angemessenheit und Wirksamkeit von Erziehungsmitteln, insbesondere auch den Einsatz von Körperstrafen.

Im Rahmen von Begutachtungen sowie angeordneten Beratungen im Auftrag von Zivilgerichten oder der KESB ist häusliche Gewalt ebenfalls kein seltenes Thema.

#### **COVID-19 Pandemie**

Gemäss der Erziehungsberatung wurden im letzten Jahr v.a. als Folge des zweiten Lock-downs und der langandauernden Einschränkungen im Alltag die psychischen Belastungen in den Familien und insbesondere auch für die Jugendlichen deutlich spürbar in der Beratungsarbeit. Auf individueller Ebene habe sich dies in höherer Reizbarkeit sowie geringerer Belastbarkeit und in vermehrt auftretenden psychischen Auffälligkeiten und Störungen gezeigt. Diese Belastungen hätten auf systemischer Ebene in Familien häufiger zu Konflikten und z.T. auch zu Gewalt geführt.

### 4.3.2 Therapeutisches Gruppenangebot der kantonalen Erziehungsberatung Bern

*Gemeinsam stark* ist eine Therapiegruppe der kantonalen Erziehungsberatung Bern, die Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, therapeutisch begleitet. Entstanden ist die Therapiegruppe 2019 als Teilprojekt im Pilotprojekt *Clicliq – Deine Geschichte zählt* der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt und des Instituts für Konfliktmanagement. Die Erziehungsberatung Bern hat die Therapiegruppe im 2019 erstmals als Pilotprojekt durchgeführt. Seit her ist *Gemeinsam stark* ein fixer Bestandteil des Therapiegruppenangebots der Erziehungsberatung Bern für Mädchen und Buben im Alter von 8-12 Jahren.

Kinder, welche die Therapiegruppe *Gemeinsam stark* besuchen, können von Psycholog/innen der Erziehungsberatungsstellen in der Region, der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Poliklinik, von privat praktizierenden Psycholog/innen oder Psychiater/innen und Fachpersonen anderer Institutionen zugewiesen werden. Im 2020 kamen zehn Kinder über die KESB / Sozialdienst und vier Kinder über die Erziehungsberatung in die Gruppe. Die zuweisende Fachperson nimmt am Erst- und Abschlussgespräch mit den Eltern teil und bleibt fallführend während des Gruppenbesuches und darüber hinaus. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es bei stark betroffenen Kindern notwendig ist, dass sie auch während des Therapiegruppenbesuches einzeltherapeutisch betreut werden.

### COVID-19 Pandemie

Der erste Lockdown hatte gemäss der Leitung der therapeutischen Gruppe keine signifikanten Auswirkungen auf die von ihnen begleiteten Kindern und ihren Familien. In der Folge hätten die innerfamiliären Belastungen aber deutlich zugenommen und sich direkt auf die Kinder und ihr Befinden ausgewirkt.

Tabelle 1: Geschlecht und Alter der Kinder

	Anzahl
	2020
<b>Geschlecht</b>	
weiblich	12
<b>männlich</b>	2
<b>Alter</b>	
4 – 5 Jahre	0
6 - 7 Jahre	
8 - 9 Jahre	4
10 - 11 Jahre	4
keine Angaben	0
12 Jahre und älter	6
<b>Gesamt</b>	<b>14</b>

Tabelle 2: Aufenthaltsort des Kindes

	Anzahl
	2020
Bei leiblichen Eltern	2
Bei einem Elternteil (nach Trennung der Eltern)	10
Bei einem Elternteil (alleinerziehend seit Geburt)	0
In Pflegefamilie bzw. bei Adoptiveltern	0
In einer Institution	2
keine Angaben	0
<b>Gesamt</b>	<b>14</b>

Tabelle 4: Massnahmen des Therapieangebots

	Anzahl
	2020
Therapie Kind	14
Therapie Familie (mit Eltern)	4
Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern	30
Gefährdungsmeldung an KESB	1
Empfehlung einer Gefährdungsmeldung an KESB	2
Empfehlung zur Anzeige an Polizei	2
Andere	0
<b>Gesamt</b>	<b>53</b>

## 5. Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt und Zwangsheirat

### 5.1 Eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Vorliegen häuslicher Gewalt

Ausländerinnen und Ausländer, die nicht von einem EU oder EFTA-Land kommen, erhalten ein Aufenthaltsrecht unter Umständen gestützt auf eine Ehe mit einem Schweizer / einer Schweizerin oder mit einem Ausländer / einer Ausländerin mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung. Die Auflösung dieser Ehe kann entsprechend Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus haben, also auf das Recht, ob eine Person in der Schweiz bleiben darf, wenn diese kein eigenes zivilstandunabhängiges Aufenthaltsrecht hat.<sup>26</sup>

Im Rahmen einer Härtefallregelung kann bei Vorliegen von häuslicher Gewalt ein eigenständiges Recht auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bestehen. Die betroffene Person muss hierzu die zuständige Migrationsbehörde um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ersuchen und dabei das Vorliegen häuslicher Gewalt oder Zwangsheirat glaubhaft machen.

Im Jahr 2020 wurden im Kanton Bern insgesamt 12 Anträge auf eine Verlängerung des Aufenthalts im Rahmen einer Härtefallregelung gestellt.

Tabelle 29: Härtefallbewilligung bei häuslicher Gewalt gemäss Art. 50 AIG

	Total Anträge	hängig	erteilt	abgelehnt
Migrationsdienst des Kt. Bern	9	4	1	4
Fremdenpolizei Stadt Bern	1	0	1	0
Einwohnerdienst Stadt Thun	0	0	0	0
Dienststelle Ausländer/innen Stadt Biel	2	2	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>12</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>4</b>

Liegen Migrationsbehörden Informationen vor, dass ein Ausländer oder eine Ausländerin Gewalt in der Familie ausübt, kann die gewaltausübende Person im Rahmen einer Integrationsvereinbarung<sup>27</sup> zum Besuch eines Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft verpflichtet werden.<sup>28</sup> Die Einhaltung der Vereinbarungen wird im Verfahren betreffend Erteilung, Verlängerung oder Widerruf von Aufenthaltsbewilligungen beobachtet; denn häusliche Gewalt stellt einen Grund dar, die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu widerrufen, bzw. die Verlängerung zu verweigern.<sup>29</sup>

<sup>26</sup> Vgl. Informationsblatt Nr. 19 „Häusliche Gewalt im Migrationskontext“ des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Stand Okt. 2019.

<sup>27</sup> Vgl. Art. 9 ff. IntG.

<sup>28</sup> Vgl. Factsheet zum Workshop „Migration und häusliche Gewalt vom 23.4.2015 im Kanton Bern“ des Staatssekretariats für Migration SEM; Urteil des Bundesgerichts 2C\_789/2011 vom 22. August 2012.

<sup>29</sup> Vgl. Art. 62 f. AIG.

## 6. Zwangsheirat

### 6.1 Aufenthaltsrechtliche Entscheide

Auch Zwangsheirat gilt gemäss AIG als wichtigen persönlichen Grund, der eine eigenständige Verlängerung des Aufenthaltsrechts begründen kann.

Tabelle 30: Härtefallbewilligung aufgrund von Zwangsheirat gemäss Art. 50 AIG

	Total Anträge	hängig	erteilt	abgelehnt
Migrationsdienst des Kt. Bern	0	0	0	0
Fremdenpolizei Stadt Bern	0	0	0	0
Einwohnerdienst Stadt Thun	0	0	0	0
Dienststelle Ausländer/innen Stadt Biel	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### 6.2 Nationale Fachstelle Zwangsheirat

Die Fachstelle Zwangsheirat ist als Kompetenzzentrum des Bundes vom Bundesrat beauftragt, auf nationaler, kantonaler und lokaler Ebene gegen Zwangsheiraten vorzugehen. Dabei sollen die Kantone und Gemeinden insbesondere in Fällen unterstützt werden, die einen gewissen Komplexitätsgrad aufweisen. Die Meldungen erreichen die Fachstelle Zwangsheirat via Direktbetroffene, ihren sozialen Nahraum und/oder Berufs- und Fachpersonen über die gratis-Helpline, auch ausserhalb der Bürozeiten.

Im Berichtsjahr führte die Fachstelle so viele Fachberatungen durch wie bisher noch nie. Insgesamt hat die Fachstelle 361 Fachberatungen<sup>30</sup> durchgeführt (2019: 347; 2018: 352 Fachberatungen). Der Kanton Bern blieb auch im 2020 einer der Hotspots für Zwangsheiraten in der Schweiz.

Die Fachstelle Zwangsheirat war im Berichtsjahr in 33 Fachberatungen des Kantons Bern involviert und der Kanton Bern stand damit schweizweit an dritter Stelle. Wobei die Fachstelle festhält, dass die hohen Zahlen sich insbesondere auch auf die ergiebige Vernetzung und meist gut funktionierende Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Stakeholdern aus verschiedenen Bereichen zurückführen lässt. Das zeige sich etwa daran, dass verglichen mit anderen Kantonen, der Kanton Bern einen eher tiefen ständigen Bevölkerungsanteil mit Migrationshintergrund (24,3% im 2019<sup>31</sup>) verzeichnet und trotzdem hohe Meldezahlen vorweist.<sup>32</sup>

Analog dem letzten Jahr bleiben religiöse Voraustrauungen sowohl bei Minderjährigen wie auch bei Erwachsenen ein Thema. So stellte die Fachstelle eine starke Zunahme von religiösen Vortrauungen in Verbindung mit Endogamiezwang fest – trotz Primat der Ziviltrauung.<sup>33</sup> Diese "Eheschliessungen" werden oft durch (religiöse) Akteur/innen in der Schweiz durchgeführt. Zum Teil aber auch online in Verbindung mit den Herkunftsländern/Diasporaländern der jeweiligen Communities.

<sup>30</sup> Die Fachberatungen beinhalten Meldungen von Direktbetroffenen, Freund/innen und Fach- und Berufspersonen. Reine Meldungen, welche keine Beratungsarbeit oder Coaching beinhalteten, sind nicht berücksichtigt.

<sup>31</sup> Bundesamt für Statistik, Ständige Wohnbevölkerung mit Migrationshintergrund, 2019 [Kantone] (admin.ch); Stand Juni 2021.

<sup>32</sup> Alle Direktbetroffenen, die sich bei der Fachstelle meldeten haben einen Migrationshintergrund.

<sup>33</sup> Art. 97 Abs. 3 ZGB.

Weiter blieb der Endogamiezwang auch im 2020 ein wichtiger Aspekt im Bereich der Zwangsheiraten. D.h. dass eine Person sich gezwungen sieht, eine Person aus derselben "Gruppe"<sup>34</sup> zu ehelichen, dies tlw. auch im Sinne einer Disziplinierung, wenn entdeckt wurde, dass die betroffene Person eine Beziehung hat mit einer Person von ausserhalb der Gruppe.

### **COVID-19 Pandemie**

Die ausserordentliche Lage aufgrund von COVID-19 hat gemäss der Fachstelle Zwangsheirat dazu geführt, dass viele Familien – bspw. während dem ersten Teil-Shutdown – die Zeit "genutzt" haben, um Heiratspläne für ihre Kinder zu schmieden. Dieses Vorhaben hätten sie dann im Zuge der temporären Normalisierung der Lage, bzw. der Öffnung der Grenzen, teilweise in die Tat umgesetzt. Auch der zwischenzeitliche online-Unterricht der Schulen, bei Berufsausbildung oder auch die Kurzarbeit von Betroffenen hatten im Berichtsjahr grosse Auswirkungen, so die Fachstelle. Schulen und Arbeitsort stellen für die Betroffenen oftmals "Orte der Normalität" dar. Hier fänden Betroffene bei starker Kontrolle zuhause Freiräume bzw. Möglichkeiten, sich bei Dritten Unterstützung zu holen. Dies sei eine Erklärung dafür, dass die Fallzahlen jeweils angestiegen sind, sobald sich betreffend die Pandemie-Lage wieder Lockerungen abgezeichnet haben. Nach wie vor sei die Situation in Bezug auf das Ansteigen der Spannungen im häuslichen Kontext fragil.

Gemäss der Fachstelle hatten zudem die mit COVID-19 einhergehenden Reisesperren und -beschränkungen einen Einfluss: So sei der seit 2018 bestehende Trend der religiösen Voraustrauungen auch dadurch gefördert worden. Hingegen habe es im Berichtsjahr entsprechend weniger Auslandsfälle gegeben. Aufgrund der eingeschränkten Mobilität wurde das Outplacement/die Heiratsverschleppung von Betroffenen weitgehend verhindert; diejenigen Fälle, in denen sich Betroffene (bspw. im März 2020 nach dem Teil-Shutdown) bereits im Ausland befanden, waren dann besonders schwierig zu lösen.

Corona habe ebenfalls Auswirkungen auf Vernetzungsaktivitäten gehabt, die für das effektive Case-management unabdingbar sind. Wo die Zusammenarbeit zuvor schon stark ausgebaut gewesen sei – wie etwa im Kanton Bern – hatte dies aber weniger Einfluss. Auch die Sensibilisierung, etwa durch (Berufs-) Schulworkshops, sei im letzten Jahr weniger möglich gewesen. Nach solchen Anlässen sind oftmals vermehrt Meldungen bei der Fachstelle Zwangsheirat eingegangen. Es konnte aber auch mit online-Durchführungen gute Erfahrungen gesammelt werden.

<sup>34</sup> Die Gruppe kann sich durch versch. Zuschreibungen definieren, bspw. Religion, Herkunftsland oder-region oder Kaste.